

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 12

Rottenburg am Neckar, 15. November 2016

Band 60

Deutsche Bischofskonferenz		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016	370	Aufstellen der Haushaltspläne 2017 und 2018 der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2017/18)	393
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017	370	Aufstellen der Haushaltspläne 2017/18 der Dekanate	399
Bischöfliches Ordinariat		Personalangelegenheiten	
Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2016	370	Personalmeldungen	401
Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017	371	Wohnung für Ruhestandsgeistlichen	403
Jugendkollekte und Diasporakollekte 2016	371	Mitteilungen	
Organisationserlass – Änderung der Zuständigkeit für das Eugen-Bolz-Wohnheim in Weingarten und das Carl-Sonnenschein-Wohnheim in Tübingen	372	Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr	403
Reisen und Wallfahrten durch die Kirchengemeinden und die Dekanate	372	Pontifikalhandlungen 2012	403
Inkraftsetzung von Dienstsiegeln	373	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	409
Heizkostenabrechnung	373	Kontemplative Exerzitien im benediktinischen Rahmen	409
Rahmenvertrag zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen	373	Wanderexerzitien für Priester und Diakone Simplon-Pass, Wallis/CH	409
DiAG-MAV-A-Wahlordnung	373	12. Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen	410
Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Neufassung vom 01.12.2016	378	Tag der Versöhnung	410
Bistums-KODA – 20. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	381	55. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule	410
Bistums-KODA – 14. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü	381	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	411
Bistums-KODA – 5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG	381	Beilagen	
Bistums-KODA – 5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-Pflege	382	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016	
Bistums-KODA – 2. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PiA	382	Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2017 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	
Bistums-KODA – Beschluss ORA-DRS-DHBW	383		
Bistums-KODA – Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 des Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K)	392		
Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstgeberseite	393		

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adventiat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika „Laudato si“¹. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adventiat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

*Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden
und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!*

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „Laudato si“ – Gelobt seist du, mein Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden Bedro-

hungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 5170 – 05.10.16
PfReg. M 9.7

Hinweise zur Durchführung der Adventiat-Aktion 2016

Im Advent 2016 stellt Adveniat die Amazonas-Region in den Mittelpunkt seiner Jahresaktion. Das Ökosystem des Amazonas mit seiner großartigen Artenvielfalt ist auch Kulturraum indigener Lebensformen. Doch es wird durch multinationale Energiekonzerne und Landpekulanten, Goldgräber und Holzfäller bedroht. Diese treiben die Einheimischen in die Flucht und richten schwere Umweltschäden an. Vor dem Hintergrund des ökologischen und sozialen Kahlschlags stärkt Adveniat das Selbstbewusstsein und die Rechte der Indigenen.

Für die Adventiat-Aktion 2016 wurden wieder vielfältige **Materialien an die Pfarrämter** geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in den Gemeinden dienen.

Die Adventiat-Aktion wird am 1. Adventssonntag, dem 27. November 2016, mit einem Gottesdienst im Liebfrauentum zu München feierlich eröffnet. Der Gottesdienst wird ab 10:00 Uhr als Video-Livestream auch im Münchner Kirchenradio, auf domradio.de und weltkirche.katholisch.de zu sehen sein.

Für den **1. Adventssonntag am 27. November 2016** bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Aktionsmagazin zur Weihnachtsaktion auszulegen. Für den Pfarrbrief bietet

Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Weitere Hinweise für die Gestaltung des Advents hält Adveniat auf der Internetseite www.advent-teilen.de bereit.

Am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen. Sie können ihre Spende auch auf das Kollektenkonto des Bistums überweisen. Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an den Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinderkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die **Kollekte** anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat e. V. 2016“ vollständig bis spätestens zum 30. Januar 2017 zu überweisen auf das Konto:

**Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODES1VBH**

Verwendungszweck: „86102400 Adveniat + Partnernummer der Gemeinde“

Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden. Adveniat bietet entsprechende Vorlagen für den Pfarrbrief an.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2016 erhalten Sie bei: Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201 1756-208, Fax: 0201 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

BO-Nr. 5172 – 05.10.16
PfReg. M 11.7

Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2017

„Segen bringen – Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung in Kenia und weltweit!“ lautet das **Motto der Aktion Dreikönigssingen 2017**. Am Beispiel der **Turkana**, einer extrem trockenen Region im Norden Kenias, lenken die Träger der Aktion – das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – den Blick auf die Ursachen und Folgen des Klimawandels.

Alle Gemeinden erhalten ein Infopaket mit **Materialien zur Vorbereitung:**

Im **Film zur Aktion** „Unterwegs für die Sternsinger: Willi in Kenia“ schildert Kinderfilmautor Willi Weitzel das Leben der Menschen und besonders die Situation der Kinder in der Turkana-Region.

Das **Werkheft** zur Aktion Dreikönigssingen 2017 informiert über den Klimawandel und seine Folgen und berichtet von der Arbeit der Projektpartner in Kenia. Neben Ideen für Gruppenstunden, Spielen, Liedern und praktischen Tipps finden die Sternsinger-Verantwortlichen im Werkheft auch den Wettbewerb zur Teilnahme am Sternsingerempfang im Bundeskanzleramt.

Die **Gottesdienst-Bausteine** enthalten Modellvorschläge für eine heilige Messe zum Hochfest Erscheinung des Herrn, eine Wort-Gottes-Feier zum Thema „Schöpfung bewahren“ und katechetische Impulse zur Aktion Dreikönigssingen 2017.

An die Sternsinger selbst richtet sich das **Sternsinger-Magazin** „Wasser für die Wüste“, das die Themen der Aktion kindgerecht aufbereitet.

Passend zum Thema der aktuellen Aktion hat das Kindermissionswerk in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein eine **kindgerechte Fassung der Enzyklika „Laudato si“** publiziert. Alle Materialien können Sie über die Internetseite www.sternsinger.de oder beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestellen: Tel.: 0241 4461-44; E-Mail: bestellung@sternsinger.de

Die **bundesweite Eröffnung** der kommenden Aktion Dreikönigssingen findet am 29. Dezember 2016 in Neumarkt i. d. Oberpfalz (Bistum Eichstätt) statt. Interessierte Sternsingergruppen aus allen Diözesen sind nach vorheriger Anmeldung herzlich willkommen.

Die **Spendeneinnahmen aus der Aktion Dreikönigssingen** (Sternsingeraktion) sind gemäß der Bischöflichen Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen zeitnah und ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Das Kindermissionswerk als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen in Aachen trägt dafür Sorge, dass die den Sternsingern anvertrauten Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte bedürftigen Kindern in aller Welt zugutekommen und dass die Mittel ebenso wirksam und nachhaltig wie transparent und sparsam verwendet werden.

Alle **Fragen** rund um das Sternsingen beantworten wir gerne:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel.: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de

BO-Nr. 5491 – 26.10.16
PfReg. H 7.4 b bzw. M 10.2

Jugendkollekte und Diasporakollekte 2016

Die **Jugendkollekte** in der Diözese Rottenburg Stuttgart findet am **20. November 2016** statt.

Bitte überweisen Sie das Ergebnis der Kollekte (**50 %**) an das Bistum Rottenburg-Stuttgart,

IBAN: DE48603913100005404002
 BIC: GENODES1VBH mit dem **Verwendungszweck 86102600**

Die **Diaspora Kollekte** in der Diözese Rottenburg Stuttgart findet am **27. November 2016** statt.

Bitte überweisen Sie das Ergebnis der Kollekte an das Bistum Rottenburg-Stuttgart:
 IBAN: DE48603913100005404002
 BIC: GENODES1VBH mit dem **Verwendungszweck 86101000**

BO-Nr. 5169 – 05.10.16
PfReg. B 2.1

Organisationserlass Änderung der Zuständigkeit für das Eugen-Bolz-Wohnheim in Weingarten und das Carl-Sonnenschein-Wohnheim in Tübingen

Zum 01.01.2017 geht die Zuständigkeit für das Eugen-Bolz-Studentenwohnheim in Weingarten und für das Carl-Sonnenschein-Studentenwohnheim in Tübingen über von der Hauptabteilung IV – Pastorale Konzeption zur Abteilung Grund- und Bauverwaltung der Hauptabteilung XV – Finanzen und Vermögen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Abteilung Grund- und Bauverwaltung zuständig für

- Vermietung, Miet- und Kostenabrechnung
- Steuerung der Wirtschaftlichkeit
- Facility-Management
- Bewirtschaftung des Budgets
- Instandhaltung
- Baubetreuung

des Eugen-Bolz-Wohnheims in Weingarten und des Carl-Sonnenschein-Wohnheims in Tübingen. Die Abteilung Grund- und Bauverwaltung vertritt die Eigentümerin, d. h. die Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Frühere diesem Organisationserlass entgegenstehende Regelungen werden zum 31.12.2016 außer Kraft gesetzt. Insbesondere wird der Punkt B.6. des Organisationserlasses A 431 vom 25.04.2008 (KABL. vom 15.05.2008) betreffend die Zuständigkeit der HA IV – Pastorale Konzeption außer Kraft gesetzt.

Die Abteilung Grund- und Bauverwaltung erhält zum 01.01.2017 die Bewirtschaftungsbefugnis für die Haushaltsstelle 449000 „Studentenwohnheime“.

Die Abteilung Grund- und Bauverwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur nachhaltigen Instandhaltung der Liegenschaften des Eugen-Bolz-Wohnheims und des Carl-Sonnenschein-Studentenwohnheims in Tübingen erforderlichen Mittel in regelmäßigen Raten der Instandhaltungsrücklage für diese Studentenwohnheime (Rücklage Nr. 21060100) zugeführt werden. Die Verfügungskompetenz über diese Instandhaltungsrücklage für die Studentenwohnheime liegt bei der Abteilung Grund- und Bauverwaltung.

Rottenburg, den 7. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
 Generalvikar

BO-Nr. 4578 – 25.08.16
PfReg. M 8.8

Reisen und Wallfahrten durch die Kirchengemeinden und die Dekanate

Wir nehmen verstärkt wahr, dass auf der Ebene der Dekanate bzw. Seelsorgeeinheiten Reisen und Wallfahrten angeboten werden.

Kirchengemeinden, Dekanate oder auch andere Rechtsträger, die ohne Einschaltung eines Reiseveranstalters (in Eigeninitiative) Reisen und Wallfahrten mit Übernachtung organisieren und durchführen, werden – wenn auch ungewollt – zur Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes.

Den Reiseveranstalter trifft nach dem Gesetz eine weitgehende Haftung gegenüber den Teilnehmern. Mit seinem Reiseangebot übernimmt der Veranstalter verbindlich die Planung und Durchführung der Reise und schließt einen Reisevertrag im Sinne des BGB ab. Mit Abschluss des Reisevertrags trägt er grundsätzlich die Gefahr ihres Misslingens. Die Vertragspflicht des Veranstalters beschränkt sich daher nicht auf eine bloße Vermittlung etwa von Transportmitteln und Unterkünften. Vielmehr hat er die Reiseleistungen sämtlich in eigener Verantwortung zu erbringen. Misslingt etwas, ist er gegenüber dem Reisenden der Haftende nach den strengen Regeln des BGB.

Im Rahmen der Sammelhaftpflichtversicherung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung a. G. besteht auch Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der mitversicherten Institution als Reiseveranstalter (§ 651 a ff. BGB). Trotz dieses Versicherungsschutzes sind jedoch mit der Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen erhebliche über den Versicherungsschutz hinausgehende Risiken verbunden.

Aus diesem Grund soll die Veranstaltung von Reisen an eine Stelle ausgelagert werden, die in der Lage ist, die hiermit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Als derartige Veranstalter kommen etwa primär die Biblische Reisen GmbH, ggf. auch die Diözesanpilgerstelle des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. sowie das Bayerische Pilgerbüro in Betracht. Durch entsprechende Vereinbarungen mit den Reiseveranstaltern kann hier erreicht werden, dass die Reisen „maßgeschneidert“ angeboten werden und Mitarbeiter/innen der Kirchengemeinden und Dekanate oder der Diözese, die bislang die Reisen verantwortet haben, als Reiseleiter unter Vertrag genommen werden können. Den Kirchengemeinden und Dekanaten wird dringend empfohlen, bei Reisen und Wallfahrten nicht selbst als Reiseveranstalter aufzutreten.

Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
 Generalvikar

BO-Nr. 5250 – 11.10.16
PfReg. D 11.1

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ludwigsburg.



Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5209 – 07.10.16

Inkraftsetzung eines Dienstsiegels

Das folgende Dienstsiegel wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt:

Dienstsiegel der Anna-Schwestern – Franziskanerinnen von Ellwangen e. V.



Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5390 – 19.10.16
PfReg. H 5.16

Heizkostenabrechnung

Für die Berechnung der Heizkosten bei Dienst- und Werkmietwohnungen, bei denen die Abrechnung nach den staatlichen Heizkostensätzen erfolgt, teilen wir die vom Finanzministerium Baden-Württemberg für die Heizperiode 2016/2017 festgesetzten Entgelte bzw. Verbrauchsmengen wie folgt mit:

1. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind, **10,58 Euro** je m² Wohnfläche/Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von **192 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Gas- und **156 kWh/m² Wohnfläche/Jahr** bei Fernheizung.

Das Finanzministerium behält sich bei einer wesentlichen Änderung der Brennstoffpreise eine Anpassung vor.

Bezüglich der Berechnung des Heizkostenentgeltes bei einem Wechsel des Wohnungsinhabers und der Berechnung des Entgeltes für die Warmwasserversorgung weisen wir auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1984, S. 634, veröffentlichten Regelungen hin.

Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5417 – 20.10.16
PfReg. F 1.1 g

Rahmenvertrag zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen

Aus gegebenem Anlass weist die Abt. Personalverwaltung nochmals darauf hin, dass der seit August 2016 gültige Rahmenvertrag zur Lieferung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen nur für diözesane Beschäftigte gilt. Der Rahmenvertrag gilt damit insbesondere nicht für Kirchengemeinden, Stiftungen oder andere Rechtsträger.

Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5302 – 13.10.16

DiAG-MAV-A-Wahlordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im verfassten Bereich (DiAG-MAV-A) wird in unmittelbarer, freier und geheimer Wahl nach den Bestimmungen dieser Ordnung gewählt. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
- (2) Es sind 12 Mitglieder zu wählen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle im Verzeichnis gemäß § 4 dieser Ordnung aufgeführten Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 MAVO sowie nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 MAVO, sofern in diesen Einrichtungen nicht die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) angewendet werden.
- (4) Wählbar ist, wer am Wahltag Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist, die gemäß Absatz 3 wahlberechtigt ist.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Durchführung der Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A obliegt dem Wahlausschuss. Er besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Wahlausschusses kann nur sein, wer im aktiven kirchlichen Dienst steht, als Mitarbeiter im Sinne der MAVO gilt und nicht Mitglied einer Mitarbeitervertretung ist. Ferner können der Leiter bzw. die Leiterin und die Mitarbeiter der DiAG-MAV-A-Geschäftsstelle nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
- (3) Der Wahlausschuss wird vom Vorstand der DiAG-MAV-A mindestens 9 Monate vor der Wahl gewählt. Der Vorstand der DiAG-MAV-A bestimmt mit der Wahl des Wahlausschusses zugleich den Zeitpunkt seiner konstituierenden Sitzung und lädt ihn hierzu ein. Der Vorstand der DiAG-MAV-A teilt diesen Termin und die Namen der gewählten Mitglieder dem Bischöflichen Ordinariat, Abteilung Personalverwaltung, und der Geschäftsstelle der DiAG-MAV-A mit. Dieser Zeitpunkt muss spätestens vier Wochen nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung liegen.
- (4) Erfolgt diese Wahl nicht, wird der Wahlausschuss vom Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts bestellt. Für die Bestellung durch den Vorsitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts gelten § 2 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 3 Wahltermin

Die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A hat im letzten Quartal des Jahres, in dem die regelmäßige Wahl der Mitarbeitervertretungen gemäß § 13 MAVO stattgefunden hat, zu erfolgen. Der genaue Wahltermin wird durch den Wahlausschuss in seiner konstituierenden Sitzung bestimmt. Dieser Termin ist mindestens 10 Wochen zuvor im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 4 Wählerverzeichnis

Der Wahlausschuss erhält zu seiner konstituierenden Sitzung ein im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichtes Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen des verfassten Bereichs seitens des Bischöflichen Ordinariats, Abteilung Personalverwaltung. Dieses Verzeichnis bildet die Grundlage der Wahl. Es ist bei Unrichtigkeit auf Antrag vom Wahlausschuss durch Beschluss zu korrigieren, insbesondere im Fall der Auflösung einer Mitarbeitervertretung oder einer nachträglich erfolgten erstmaligen Wahl einer Mitarbeitervertretung. Der Antrag kann bis zur Versendung der Stimmzettel nach § 6 gestellt werden. Antragsberechtigt ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat. Erfolgte Änderungen sind unverzüglich im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 5 Kandidatur

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung einen Zeitpunkt, bis zu dem die Kandidatur für den Vorstand erklärt werden kann.

Die Erklärung ist ihm gegenüber abzugeben. Der Zeitpunkt ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

- (2) Für die Wahl zum DiAG-MAV-A-Vorstand kann jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin, der bzw. die gemäß § 1 Abs. 4 wählbar ist, kandidieren. Die Kandidatur wird durch Abgabe der **Anlage 1 – Erklärung der Kandidatur** erklärt, die bis zu dem im Kirchlichen Amtsblatt vorgegebenen Zeitpunkt beim Wahlausschuss eingehen muss.
- (3) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der Kandidaten gemäß § 1 Abs. 4 dieser Ordnung.
- (4) Erklärungen zur Kandidatur, die nach dem im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Zeitpunkt beim Wahlausschuss eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag sind die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt zu geben. Ein nach diesem Zeitpunkt erfolgter Verzicht eines Kandidaten hat auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluss. In diesem Fall rückt der Kandidat als gewählt nach, der die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat.
- (6) Einwendungen gegen eine Kandidatur können innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Namen der Kandidaten im Kirchlichen Amtsblatt gegenüber dem Wahlausschuss schriftlich erklärt werden. Einwendungen gegen die Kandidatur, die nach Ablauf der zuvor genannten Frist beim Wahlausschuss eingehen, sind unbeachtlich. Über Einwendungen ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang durch Beschluss zu entscheiden. Einwendungsberechtigt ist jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung und das Bischöfliche Ordinariat.

§ 6 Stimmzettel

Aus den gültigen Kandidaturen erstellt der Wahlausschuss einen Stimmzettel, auf dem die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Diesen versendet er zusammen mit einem Vordruck für die Erklärung nach § 7 Abs. 2 S. 3 an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Für jeden Kandidaten müssen die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und der Rechtsträger angegeben werden. Zusätzlich veröffentlicht der Wahlausschuss die Stimmzettel im Kirchlichen Amtsblatt.

§ 7 Stimmabgabe und Auszählung

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung erhält einen Stimmzettel. Die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen üben ihr Stimmrecht dadurch aus, dass sie auf dem Stimmzettel bis zu insgesamt zwölf Namen ankreuzen. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (2) Die wahlberechtigte Mitarbeitervertretung steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift „Stimmzettelumschlag“ und verschließt ihn. Diesen steckt sie in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift „Wahlbrief“. Der Wahlbrief ist mit der Angabe des Absenders sowie der unterschriebenen Erklärung,

in dem die Mitarbeitervertretung dem Wahlausschuss gegenüber versichert, dass der Stimmzettel durch die Mitarbeitervertretung gekennzeichnet worden ist, zu versehen. Die Erklärung ergibt sich aus **Anlage 2** zu dieser Ordnung. Der Wahlbrief muss dem Wahlausschuss spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr zugegangen sein. Dies gilt auch für die Versendung per Post. Der Wahlausschuss entnimmt den eingegangenen Wahlbriefen die Stimmzettelumschläge und wirft diese in eine Wahlurne. Zudem prüft er das Vorliegen der unterschriebenen Erklärung. Die Stimmabgabe vermerkt er im Wählerverzeichnis. Am Ende des Wahltags ist die Wahlurne zu versiegeln.

- (3) An dem auf den Wahltag folgenden allgemeinen Arbeitstag erfolgt die Stimmauszählung durch den Wahlausschuss. Diese ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann sich für die Auszählung von durch ihn bestellte Wahlhelfer unterstützen lassen. Kandidaten können nicht zu Wahlhelfern bestimmt werden.
- (4) Bemerkungen auf dem Stimmzettel oder Hinweise, die den Aussteller erkennen lassen, machen den Stimmzettel ungültig. Gleiches gilt, wenn mehr als zwölf Kandidaten angekreuzt sind oder die Erklärung nach Absatz 2 fehlt. Der Wahlausschuss hat die Stimmzettel bei der Auszählung auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen.
- (5) Ein formaler Fehler, insbesondere ein fehlender oder unwirksamer Beschluss, der beim Ausfüllen des Stimmzettels seitens der Mitarbeitervertretung erfolgt ist, hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit des Stimmzettels. Ein beim Wahlausschuss eingehender Stimmzettel gilt als gültig. Abs. 4 bleibt davon unberührt.

§ 8 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest und gibt es im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen enthalten.

§ 9 Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Scheidet ein Mitglied aus dem DiAG-MAV-A-Vorstand aus, rückt der Kandidat nach, der die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.
- (2) Die nach Abs. 1 notwendigen Feststellungen trifft das Bischöfliche Ordinariat.

§ 10 Anfechtung der Wahl

- (1) Jede wahlberechtigte Mitarbeitervertretung sowie jeder kirchliche Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 Bistums-KODA-Ordnung hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

schriftlich anzufechten, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung durch eine oder einen Wahlberechtigten setzt des Weiteren voraus, dass zuvor eine Berichtigung erfolglos beantragt wurde.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Anfechtungen durch Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Anfechtungsfrist und teilt die Entscheidung der Mitarbeitervertretung mit, die die Wahl angefochten hat. Unzulässige und / oder unbegründete Anfechtungen weist der Wahlausschuss zurück. Stellt er fest, dass die Anfechtung begründet ist und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so erklärt er die Wahl für ungültig; in diesem Falle ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen. Die Durchführung der Wiederholung obliegt dem Wahlausschuss, sie richtet sich nach dieser Ordnung. Durch die Wiederholungswahl wird die Dauer der Amtsperiode des DiAG-MAV-A-Vorstandes nicht beeinflusst. Im Falle einer sonstigen begründeten Wahlanfechtung berichtigt der Wahlvorstand den durch Verstoß verursachten Fehler. Die Entscheidung über eine Wahlwiederholung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor rechtskräftiger Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten ist der Wahlausschuss aufgelöst.

§ 11 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der DiAG-MAV-A mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

§ 12 Kosten

- (1) Die aus Anlass der Wahl und der Aufbewahrung der Wahlunterlagen entstehenden Kosten trägt die Diözese. Entstandene Reisekosten werden nach den allgemeinen Regelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet.
- (2) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der vorhandenen Gegebenheiten die sachlichen und personellen Hilfen zur Verfügung.

§ 13 Rechtsweg und Schlussbestimmungen

- (1) Für Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist das Kirchliche Arbeitsgericht der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuständig.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Anlage 1**Erklärung zur Kandidatur für den Vorstand der DiAG-MAV-A gemäß § 5
der DiAG-MAV-A-Wahlordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart****An den Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A**

_____, den _____

Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin

Hiermit erkläre ich meine Kandidatur für die o.g. Wahl. Außerdem bestätige ich, dass die Voraussetzungen für eine Kandidatur nach § 1 Abs. 4 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung vorliegen.

Unterschrift des Kandidaten/der Kandidatin

Name, Vorname und Dienststelle oder Anschrift:

Anlage 2

**Erklärung zur Briefwahl gemäß § 7 Abs. 2 der DiAG-MAV-A-Wahlordnung
der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Achtung!

Nachstehende Erklärung darf **nicht** mit dem Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag gelegt werden. **Nach Verschließen** des Stimmzettelumschlages ist **diese Erklärung mit dem Stimmzettelumschlag in den größeren Briefumschlag (Wahlbriefumschlag) zu legen** und dem Wahlvorstand so **rechtzeitig** auszuhandigen oder zu übersenden, dass er am Wahltag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Bitte auf dem Wahlbriefumschlag den Absender nicht vergessen!

Die Mitarbeitervertretung in/bei

Dienstgeber/Einrichtung (§ 1 MAVO), Anschrift

Erklärung der Mitarbeitervertretung

Der im Wahlumschlag beigefügte Stimmzettel für die Wahl des Vorstandes der DiAG-MAV-A wurde ordnungsgemäß durch die Mitarbeitervertretung gekennzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender der
Mitarbeitervertretung oder deren Stellver-
treter

BO-Nr. 5303 – 13.10.16
PfReg. F 1.1a

KABL. 1998, S. 52 ff.; KABL. 2005, S. 184 ff.; KABL. 2009, S. 351; KABL. 2010, S. 414 ff.; KABL. 2013, S. 401 ff.

Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

in der Neufassung vom 01.12.2016

I. Diözesanbereich

Regelung über die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 MAVO (ausgenommen Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes).

§ 1

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 25 Abs. 3 MAVO

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 2

Zusammensetzung und Bildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitarbeitervertretungen.
- (2) In die Mitgliederversammlung kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeitervertretungen entsandt werden.
- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der jeweiligen Mitarbeitervertretung gewählt.

§ 3

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vorher (schriftlich) beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus 12 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Die Regelungen in § 13b MAVO über die Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft,
 - Urteil der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.
 - Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand durch eine schriftliche Erklärung von mindestens der Hälfte der wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat. Spricht mindestens die Hälfte der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen aus, so sind unverzüglich Neuwahlen einzuleiten. Hierfür wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder in einen Wahlausschuss. Die Wahl erfolgt nach den Regelungen der Wahlordnung.

Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 ½ Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der MAVO besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 MAVO entsprechend.

Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO durchzuführen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und deren Leiterin oder Leiter.

§ 7 Zusammentreten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8 Arbeitsweise

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 MAVO stattgefunden haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

II. Caritasbereich

Regelung über die Zusammensetzung und Bildung der Organe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes.

§ 1 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 25 Abs. 3 MAVO

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitarbeitervertretungen.
- (2) In die Mitgliederversammlung kann entsandt werden:
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter von Mitarbeitervertretungen mit 1–5 Mitgliedern
 - je zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Mitarbeitervertretungen mit 7–15 Mitgliedern.

Maßgeblich für die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder ist die Größe der Einrichtung und die nach § 6 Abs. 2 MAVO zu wählende Zahl der Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter, die am Wahltag der Mitarbeitervertretung in der Einrichtung besteht.

- (3) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Mitte der jeweiligen MAV gewählt.
- (4) Die Vertreterin oder der Vertreter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie die Beisitzerin oder der Beisitzer der Einigungsstelle nach § 44 Abs. 2 MAVO nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.

§ 3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl der Mitglieder in den Vorstand
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft
- die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters und der Stellvertreterin oder Stellvertreters der Vertreterin oder des Vertreters der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Dies gilt nur, sofern in einer Wahlordnung der Mitarbeiterseite für die Wahl der Arbeitsrechtlichen Kommission keine anderslautende Regelung getroffen ist.

§ 4 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern.
- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher

(schriftlich) beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus zehn Mitgliedern, die aus den in die Mitgliederversammlung delegierten Mitgliedern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach Möglichkeit sollen jeweils zwei Vorstandsmitglieder aus
 - dem Arbeitsbereich Gesundheitshilfe
 - dem Arbeitsbereich Sozialarbeit
 - dem Arbeitsbereich Sozialpädagogik
 - dem Arbeitsbereich Verwaltung
 - dem Arbeitsbereich Handwerk, Technik, Hauswirtschaft
 angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (3) Die Regelungen in § 13b MAVO über die Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts bei Verlust der Wählbarkeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft,
 - Urteil der kirchlichen Gerichte für Arbeitssachen im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreterin oder Mitarbeitervertreter.
 - Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem gesamten Vorstand durch die Mitgliederversammlung gemäß Abs. 5. Bis zur konstituierenden Sitzung führt der bisherige Vorstand die Geschäfte fort.

Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 ½ Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der MAVO besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 MAVO entsprechend.

- (5) Auf Antrag mindestens eines Viertels der Mitglieder der Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 Abs. 3 eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Spricht mindestens die Hälfte

der Mitglieder der Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen aus, so sind unverzüglich Neuwahlen des Vorstandes einzuleiten. Hierfür wählen die Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit drei Mitglieder in einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss hat sodann innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorzubereiten, auf der der neue Vorstand gewählt wird.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 durchzuführen.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, er kann Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und deren Leiterin oder Leiter.

§ 7

Zusammentreten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.
- (2) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 8

Arbeitsweise

Sofern vorstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für die Arbeitsweise einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

§ 9

Amtszeit

Die Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft endet spätestens am 31.12. des Jahres, in dem die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung gemäß § 13 MAVO stattgefunden haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 1. April 1998 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5274 – 12.10.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

20. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat folgende Änderung der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 128 ff., beschlossen:

Artikel I Änderungen der AVO-DRS

In Satz 2 der Protokollerklärung zu § 51 wird die Angabe „§ 26a“ durch „§ 26b“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 03.10.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5275 – 12.10.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

14. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bistums-KODA hat folgende Änderungen der Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABL. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 136 ff., beschlossen:

Artikel I Änderungen AVO-DRS-Ü

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
In der Zeile zu § 26a „§ 26a Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker“ wird der Buchstabe „a“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
- In der Paragraphenüberschreibung „26a Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker“ wird der Buchstabe a durch den Buchstaben b ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 03.10.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5278 – 12.10.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-BBiG

Legende:
schwarz: eigenständige Regelung analog ORA-DRS-BBiG

kursiv: Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen

Die Bistums-KODA hat am 14.07.2016 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Auszubildendenverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-BBiG), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 472, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 154, beschlossen:

Artikel I Änderungen der ORA-DRS-BBiG

- In § 9 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.
- In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.
- In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 03.10.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5277 – 12.10.16

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

5. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS- Pflege

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung analog ORA-DRS-
Pflege*kursiv: Wortlaut ist dem TVA-L Pflege entnommen*

Die Bistums-KODA hat am 14.07.2016 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse in Pflegeberufen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-Pflege), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABL. 2011, S. 472, zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 154, beschlossen:

Artikel I Änderungen der ORA-DRS-Pflege

1. § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten die Auszubildenden

a) die Zulagen nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung zur AVO-DRS (Anlage A) zur Hälfte,

b) die Schicht- und Wechselschichtzulage nach den für die Beschäftigten geltenden Bedingungen jeweils zu drei Vierteln.“

2. In § 9 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

4. In § 16 Abs. 1 und Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

(1) Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

(2) Abweichend zu Abs. 1 tritt Ziff. 1 des Beschlusses zum 01.08.2016 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 03.10.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5276 – 12.10.16

PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

2. Beschluss zur Änderung der ORA-DRS-PiA

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung analog ORA-DRS-
BBiG*kursiv: Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen*unterstrichen: eigenständige Regelung abweichend zur
ORA-DRS-BBiG

Die Bistums-KODA hat am 14.07.2016 folgende Änderungen der Ordnung zur Regelung der schulischen Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-PIA), Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABL. 2014, S. 292 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 15.02.2016, KABL. 2016, S. 154 f., beschlossen:

Artikel I Änderungen der ORA-DRS-PIA

1. In § 9 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 2 wird der Klammerzusatz „(§ 8 Absatz 1)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 8 Absatz 1, 8a)“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2016 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 03.10.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO Nr. 5272 – 12.10.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Beschluss ORA-DRS-DHBW

Die Bistums-KODA hat am 14.07.2016 folgende Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW) beschlossen:

Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg der Diözese Rottenburg- Stuttgart (ORA-DRS-DHBW)

Legende:

schwarz: eigenständige Regelung analog ORA-DRS-BBiG

kursiv: Wortlaut ist dem TVA-L BBiG entnommen

unterstrichen: eigenständige Regelung abweichend zur ORA-DRS-BBiG

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

§ 3 Probezeit

§ 4 Ärztliche Untersuchung

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

§ 6 Personalakten

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

§ 8 Ausbildungsentgelt

§ 8a Familienkomponente

§ 9 Urlaub

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Fahrtkosten

§ 11 (nicht belegt)

§ 12 Schutzkleidung, Berufskleidung, Ausbildungsmittel

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

§ 14 (nicht belegt)

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

§ 16 Jahressonderzahlung

§ 17 (nicht belegt)

§ 18 Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

§ 19 Übernahme von Studierenden

§ 20 (nicht belegt)

§ 21 Zeugnis

§ 22 Ausschlussfrist

§ 23 Inkrafttreten

Anhang zu § 2 Abs. 1: Ausbildungsvertragsformular

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für Personen, die Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sind und in einer Einrichtung (nachfolgend Auszubildende/r) ausgebildet werden, die unter den Geltungsbereich der Bistums-KODA fällt.
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
 - (3a) ¹Die Auszubildenden und Studierenden haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu richten. ²Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Ausbildungsverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3a:

Es wird empfohlen, die Besonderheit des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 2 Ausbildungsvertrag, Nebenabreden

- (1) ¹Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß Anhang zu schließen. ²Dieser enthält neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,
 - c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
 - d) Dauer der Probezeit,
 - e) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
 - f) Dauer des Urlaubs,
 - g) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
 - h) die Geltung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-DRS-DHBW) sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Betriebs-/ Dienstvereinbarungen, die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwenden sind.
- (2) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (3) ¹Falls im Rahmen eines Ausbildungsvertrages eine Vereinbarung über die Gewährung einer Personalunterkunft getroffen wird, ist dies in einer gesondert kündbaren Nebenabrede festzulegen. ²Der Wert der Personalunterkunft wird nach dem Ta-

rifvertrag über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung auf das Ausbildungsentgelt angerechnet. ³Der nach § 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung von Personalunterkünften für Angestellte vom 16. März 1974 maßgebende Quadratmetersatz ist hierbei um 15 v. H. zu kürzen.

§ 3 Probezeit

- (1) ¹Die Probezeit beträgt drei Monate. ²Die Zeiten des Studiums an der Dualen Hochschule werden nicht berücksichtigt. ³Sofern die Ausbildung in der Ausbildungsstätte während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen wird, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) ¹Studierende haben auf Verlangen des Ausbildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amtsarztes nachzuweisen. ²Für Studierende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) fallen, ist ergänzend § 32 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten.
- (2) ¹Die Studierenden können bei begründeter Veranlassung verpflichtet werden, durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt, den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Ausbildende.
- (3) ¹Studierende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt sind oder die mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt werden, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ²Die Untersuchung ist auf Antrag der Studierenden auch bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durchzuführen.

§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten

- (1) Studierende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) ¹Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Studierende ihrem Ausbildenden rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. ²Der Ausbildende kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen der

Studierenden oder berechnigte Interessen des Ausbildenden zu beeinträchtigen.

§ 6 Personalakten

- (1) ¹Die Studierenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Ihnen sind auf Verlangen Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auszuhändigen. ⁴Die Studierenden müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.
- (2) ¹Beurteilungen sind den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. ²Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 7 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Studierenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den Regelungen für die Beschäftigten des Ausbildenden.
- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Studierenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) ¹Die Studierenden sind für die Studienphasen an der Dualen Hochschule sowie für die Teilnahme an den Prüfungen, die außerhalb der Studienphasen stattfinden, freizustellen sowie zum Studium an der Dualen Hochschule anzuhalten. ²Das Gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden.
- (4) (nicht belegt)
- (5) Studierende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.
- (6) ¹Studierende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. ²§§ 21, 23 Jugendarbeitsschutzgesetz und § 17 Absatz 3 Berufsbildungsgesetz bleiben unberührt.

§ 8 Ausbildungsentgelt

- (1) ¹Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt für Studierende

ab September 2016

im ersten Studienjahr 866,82 Euro

im zweiten Studienjahr 920,96 Euro

im dritten Studienjahr 970,61 Euro.

²Das Ausbildungsentgelt verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang

wie das Ausbildungsentgelt nach § 8 Abs. 1 ORA-DRS-BBiG.

- (2) Das Ausbildungsentgelt wird zu dem Termin gezahlt, zu dem auch die Beschäftigten des Ausbildenden ihr Entgelt erhalten.
- (3) (nicht belegt)
- (4) Wird die Ausbildungszeit gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 verlängert, wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.
- (5) In den Fällen des § 18 Absatz 2 erhalten Studierende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts.
- (6) ¹Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß. ²Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b AVO-DRS beträgt je Stunde mindestens 1,28 Euro.
- (7) (nicht belegt)
- (8) (nicht belegt)

§ 8a Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:

Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS

§ 9 Urlaub

- (1) ¹Studierende erhalten Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Ausbildenden geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 28 Ausbildungstage beträgt. ²Während des Erholungsurlaubs wird das Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a) fortgezahlt.
- (2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der vorlesungsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Fahrtkosten

- (1) ¹Für Dienstreisen erhalten Studierende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Reisekostenbestimmungen, die für die Beschäftigten des Ausbildenden jeweils gelten. ²Eine Entschädigung für Fahrten zur Dualen Hochschule wird nicht gewährt.
- (2) (nicht belegt)
- (3) (nicht belegt)
- (4) ¹Der Ausbildende trägt die Kosten für die ihm ob-

liegenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. ²Der Umfang der Kostenerstattung richtet sich nach den einschlägigen Regelungen.

§ 11 (nicht belegt)

§ 12 Schutzkleidung, Berufskleidung, Ausbildungsmittel

- (1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung oder Berufskleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Ausbildenden.
- (2) Der Ausbildende hat den Studierenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung erforderlich sind.

§ 13 Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Sind Studierende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zu einer Dauer von sechs Wochen das Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a) fortgezahlt. ²Bei Wiederholungserkrankungen sowie bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses richtet sich die Dauer der Entgeltfortzahlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Protokollerklärung zu § 13 Absatz 1 Satz 1:

¹Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. ²Studierende haben dem Ausbildenden, auch während der Studienphase, eine Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und gegebenenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (3) ¹Hat die/der Studierende bei dem Ausbildenden einen Arbeitsunfall erlitten oder sich einem Berufskrankheit zugezogen, wird bei der jeweils ersten darauf beruhenden Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums von sechs Wochen ein Krankengeldzuschuss bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. ²Der Krankengeldzuschuss wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoausbildungsentgelt gezahlt. ³Voraussetzung für die Zahlung des Krankengeldzuschusses ist, dass der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 14 (nicht belegt)

§ 15 Vermögenswirksame Leistungen

- (1) ¹Studierende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anle-

gen. ²Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ³Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur für Kalendermonate gewährt, für die den Studierenden Ausbildungsentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. ⁴Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, sind die vermögenswirksamen Leistungen Teil des Krankengeldzuschusses.

- (2) (nicht belegt)

§ 16 Jahressonderzahlung

- (1) ¹Studierende, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. ²Diese beträgt bei Studierenden 95 v.H. der Ausbildungsentgelts (§§ 8 Absatz 1, 8a), das den Studierenden für November zusteht.
- (2) ¹Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Studierende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§§ 8 Absatz 1, 8a), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 9) oder im Krankheitsfall (§ 13) haben. ²Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Studierende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. ³Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist. ⁴Voraussetzung ist, dass am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- (3) ¹Die Jahressonderzahlung wird mit dem Ausbildungsentgelt für November ausgezahlt. ²Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.
- (4) ¹Studierende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Ausbildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis. ²Ist die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats erfolgt, wird dieser Kalendermonat bei der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis berücksichtigt.

§ 17 (nicht belegt)

§ 18 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Bachelorprüfung verlängert sich das Arbeitsverhältnis auf Verlangen des Studierenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungs-

prüfung. ³Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

- (2) Können Studierende ohne eigenes Verschulden die Bachelorprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, verlängert sich der Vertrag entsprechend, längstens jedoch um zwei Monate.
- (3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Studierenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Arbeitsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- von Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende,
 - wenn die Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 LHG), nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 und Nr. 5 LHG oder nach § 62 Abs. 3 LHG ausgesprochen worden ist,
 - aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.
- (5) Werden Studierende im Anschluss an das Arbeitsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 19 Übernahme von Studierenden

¹Studierende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte, gesetzliche oder kirchengesetzliche Gründe entgegenstehen. ²Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. ³Der dienstliche bzw. betriebliche Bedarf muss zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung nach Satz 1 vorliegen und setzt zudem eine freie und besetzbare Stelle bzw. einen freien und zu besetzenden Arbeitsplatz voraus, die/der eine ausbildungsadäquate Beschäftigung auf Dauer ermöglicht. ⁴Bei einer Auswahlentscheidung sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung und die persönliche Eignung zu berücksichtigen. ⁵Bestehende Mitbestimmungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 19 Satz 1:

Bei der Prüfung, ob ein kirchengesetzlicher Hinderungsgrund entgegensteht, ist die Grundordnung des Kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Protokollerklärungen zu § 19:

- ¹Für die Prüfung des dienstlichen bzw. betrieblichen Bedarfs, einer freien und besetzbaren Stelle bzw. eines freien und zu besetzenden Arbeitsplatzes sowie der ausbildungsadäquaten Beschäftigung ist auf die Ausbildungsdienststelle bzw. den Ausbildungsbetrieb abzustellen. ²Steht in der Ausbildungsdienststelle bzw. dem Ausbildungsbetrieb

keine Stelle bzw. kein Arbeitsplatz im Sinne des § 19 Satz 3 zur Verfügung, wirkt die Ausbildungsdienststelle bzw. der Ausbildungsbetrieb auf eine Übernahme in eine andere Dienststelle bzw. einen anderen Betrieb des Arbeitgebers hin.

2. Besteht kein dienstlicher bzw. betrieblicher Bedarf für eine unbefristete Beschäftigung, ist eine befristete Beschäftigung außerhalb von § 19 möglich.

§ 20
(nicht belegt)

§ 21
Zeugnis

¹Der Ausbildende hat den Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. ²Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Studierenden enthalten. ³Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 22
Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von den Studierenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 23
Inkrafttreten

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. ²Sie gilt für Ausbildungsverhältnisse, die im Jahr 2016 beginnen. Für die vor dem 01.09.2016 begonnenen Ausbildungsverhältnisse gilt diese Ordnung entsprechend, sofern nicht einzelvertraglich für den Studierenden eine günstigere Regelung vereinbart wurde.

- (2) (nicht belegt)
- (3) (nicht belegt)
- (4) (nicht belegt)
- (5) (nicht belegt)
- (6) (nicht belegt)

Anhang zu § 2 Abs. 1: Ausbildungsvertragsformular**Ausbildungsvertrag
im Rahmen des Studiums
an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

zwischen

Anschrift:

(als Träger der Ausbildung, nachfolgend: Ausbildender)

und

Frau/Herr

geboren am:

Vor- und Nachname

wohnhaft in:

Straße

PLZ, Ort

Konfession:

(als Studierender/Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, nachfolgend: Studierende/r) wird – vorbehaltlich¹ – folgender Vertrag geschlossen:

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

¹ Ausfüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z.B. von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

§ 1

- (1) Das Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg umfasst insgesamt drei Jahre. Gegenstand dieses Vertrages sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildung ergeben.
- (2) Die praktische Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre.
Beginn:
Ende:

Bei Nichtbestehen der Bachelorprüfung verlängert sich die Ausbildung um höchstens ein Jahr bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, wenn dies von der/dem Studierenden gewünscht wird. Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).

- (3) Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 2

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach

- a) der maßgebenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Dualen Hochschule Baden-Württembergs,
- b) der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse für Studierende an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Die Ausbildung wird durchgeführt in:

Der/die Studierende behält sich eine Versetzung an andere Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist.

§ 4

Der/die Auszubildende verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der/dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach Ausbildungsplan erforderlich sind,
- geeignete Ausbilder mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen,
- der/dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen,
- die/den Studierende/n zum Besuch der Dualen Hochschule anzuhalten und freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn ein Teil der Ausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte stattfindet,
- der/dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

§ 5

Die/der Studierende erwirbt die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Sie/Er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Dualen Hochschule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen,
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden,
- Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
- über Vorgänge, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Dualen Hochschule oder von sonstigen Veranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Auszubildenden Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tage eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden,
- die erzielten Noten jedes Semesters unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

§ 6

(1) Das Entgelt der/des Studierenden beträgt im

- 1. Ausbildungsjahr: €
- 2. Ausbildungsjahr: €
- 3. Ausbildungsjahr: €

Das Entgelt wird am Ende des Monats gezahlt. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.

- (2) Wird eine besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Der/dem Studierenden wird das Entgelt auch gezahlt
- für Tätigkeiten, die gemäß § 3 Abs. 2 ORA-DRS-DHBW durchgeführt werden,
 - für die Zeit der Freistellung für die Studienphasen und die Teilnahme an den Prüfungen,
 - bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie/er sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
 - wenn sie/er infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann,
 - wenn sie/er aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, die Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 7

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden. Darüber hinaus gelten die arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen des Ausbildenden.
- (2) Die/der Studierende hat Anspruch auf Erholungsurlaub in Höhe von 28 Arbeitstagen in jedem Kalenderjahr. Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs zu. Der Urlaub soll in der vorlesungsfreien Zeit genommen werden.

§ 8

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
- a) von der/dem Studierenden mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende,
 - b) wenn die Exmatrikulation auf Antrag (§ 62 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 LHG), nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 3 und Nr. 5 LHG oder nach § 62 Abs. 3 LHG ausgesprochen worden ist,
 - c) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist.

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle von § 8 Abs. 2 Buchstabe a) unter Angaben von Gründen erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen den zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9

- (1) Zu diesem Ausbildungsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:
- (2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von
- 2 Wochen zum Monatsschluss
 - zum
- gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Vorstehender Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben.

■

Ort, Datum

Ausbildender Studierende/r

Stempel, Unterschrift Unterschrift

Bei Minderjährigen: Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreters

Gesehen und einverstanden:

Duale Hochschule Baden-Württemberg

Stempel, Unterschrift

Anlagen des Arbeitsvertrages:

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung
- Ausbildungsplan
- Selbstauskunftserklärung
- Verhaltenskodex

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend:

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau ■ am ■ anlässlich der Vereinbarung des Ausbildungsvertrages übergeben/ausgehändigt.

■

Datum

Unterschrift Studierende/r

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 03.10.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5299 – 13.10.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 des Altersvorsorge-TV- Kommunal – (ATV-K)

Für die Beschäftigten im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung gilt gemäß 25 AVO-DRS der ATV-K in seiner jeweils gültigen Fassung.

Nachstehend wird der Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 29. April 2016 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002 veröffentlicht:

§ 1 Änderung des ATV-K

Der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag“

2. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag

- (1) ¹Für Pflichtversicherte bei
 - a) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg,
 - b) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
 - c) der Kommunalen Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern,
 - d) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 - e) der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

wird ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag neben dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs. 1, dem Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren gemäß § 18 Abs. 1 oder dem Arbeitnehmerbeitrag gemäß § 37a erhoben.

²Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag beträgt

- a) 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,

- b) 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- c) 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

³Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen. ⁴Die Arbeitgeberleistung nach Satz 3 für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2026 ist spätestens bis zum 30. Juni 2026 zu erbringen; sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden.

⁵Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage/der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich die Umlage/der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß Satz 2.

⁶Einzelheiten regelt die Kassensatzung.

- (2) Wird bei einer anderen öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung die Umlage oder der Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren nach dem 29. Februar 2016 erhöht, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- a) Die Staffelung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags nach Satz 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Erhöhung.
- b) In Satz 4 verbleibt es bei dem Enddatum 30. Juni 2026.

Protokollerklärung zu Absatz 2:

Absatz 2 gilt auch für die Abrechnungsverbände II von in Absatz 1 genannten Zusatzversorgungskassen.

Protokollerklärung:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Beitrags-/Sanierungsgeldsätze) nicht ausreichen sollte.“

3. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Entsprechendes gilt für einen zusätzlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a.“
 - b) Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
 - c) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Umlagebeiträge“ die Wörter „und einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag“ eingefügt.
 - d) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:
„⁵§ 15a bleibt unberührt.“
4. In § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Der zusätzliche Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a kann auch als Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren erhoben werden.“
5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Ein zusätzlicher Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag nach § 15a bleiben bei der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz unberücksichtigt.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
6. § 37a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Bei Pflichtversicherten beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²§ 15a bleibt unberührt.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Protokollerklärung zu Abs. 2 und 3 eingefügt:
- „Protokollerklärung zu den Absätzen 2 und 3:**
In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“
7. In § 39 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2016 in Kraft.

Rottenburg, den 20. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 5273 – 12.10.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstgeberseite der Bistums-KODA

Zum 08.09.2016 endet das Ruhen der Mitgliedschaft von Frau Bettina Ruf, Vertreterin der Dienstgeberseite, in der Bistums-KODA.

Das Ersatzmitglied, Herr Stefan Glasebach, scheidet aus diesem Grund zum 08.09.2016 aus der Bistums-KODA aus.

Rottenburg, den 14. Oktober 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4033 – 26.07.16
PfReg. H 9.2

Aufstellen der Haushaltspläne 2017 und 2018 der Kirchengemeinden (Haushaltserlass 2017/18)

1. Finanzielle Rahmenbedingungen

Der tatsächliche Steuereingang hat die Einschätzungen zum Steuereingang 2015 und 2016 bisher übertroffen; für 2016 gehen wir noch davon aus, dass bei der erwarteten Steuerentwicklung für die Zuweisung an die Kirchengemeinden keine Rücklagenentnahme notwendig sein wird.

Allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit einer schlechteren Entwicklung der Kirchensteuer ab 2018. Die lockere Geldpolitik und der niedrige Ölpreis wirken sich momentan ebenso begünstigend auf die Konjunktur aus wie der vergleichsweise schwache Eurokurs, allerdings sind diese Parameter nicht als nachhaltig zu bewerten. Die Tatsache, dass die Bevölkerung Deutschlands altert und gleichzeitig die Zahl der Erwerbstätigen zurückgeht, wird sich auch auf unsere Finanzen auswirken.

Die kirchlichen Haushalte sind von einem hohen Anteil an Personalkosten geprägt. Durch den Tarifabschluss für das Personal im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) sind bereits ab 2016 überproportionale Steigerungen für dieses Aufgabenfeld zu verzeichnen. Die gegenüber den Mitarbeitern eingegangenen Verpflichtungen erfordern eine nachhaltige Absicherung der bestehenden Risiken bei rückläufigen Steuereinnahmen. Auch müssen die hohen Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude im Finanzmanagement berücksichtigt werden.

Mit den Rücklagen aus dem Verteilungsaufkommen der Kirchengemeinden (Rücklage Verteilungsmasse und Ausgleichstock) sind Sicherungssysteme aufgebaut, die wenigstens für überschaubare Zeiträume eine nachhaltige Absicherung der kirchengemeindlichen Haushalte gewährleisten.

Die aktuelle Projektion lässt es im Ergebnis zu, auch in den Jahren 2017 und 2018 eine Anpassung der Kirchensteuerzuweisung in der Höhe vorzunehmen, die die erwarteten Personal- und Sachkostensteigerungen abdeckt. Bei der Anpassung des „laufenden Bedarfs“ im selben Umfang soll ermöglicht werden, die bestehenden Ausgabepositionen im Haushalt grundsätzlich zu erhalten und entsprechend der Kostenentwicklung fortzuschreiben.

2. Zuweisungen 2016

Die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden (Direktzuweisungen inkl. Zuschläge) und die Zuweisungen des Ausgleichstocks für das Jahr 2016 werden in der bewilligten Höhe ausbezahlt.

3. Festlegung der Steuerzuweisungen 2017/18

Der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 3./4. Juni 2016 folgende Beschlüsse zur Festlegung der Steuerzuweisungen 2017/18 gefasst:

- (1) Die Zuweisungsmasse für die Direkten Zuweisungen an die Kirchengemeinden wird im Jahre 2017 auf **163,6 Mio. €** und im Jahre 2018 auf **168,5 Mio. €**

festgesetzt (§ 3 Abs. 1 Verteilungssatzung – VS).

Ein auf die Direkten Zuweisungen entfallender Mehreingang 2017/18 beim Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden führt zu einer Erhöhung der Rücklagenzuführung; ein evtl. Mindereingang reduziert die Rücklagenzuführung bzw. wird der Rücklage „Verteilungsmasse“ entnommen.

- (2) Die Beträge für die Mindestausstattung (Sockelgarantie) der Kirchengemeinden (§ 8 VS) werden für das Jahr 2017 um 5,0% und für das Jahr 2018 um 3,0% erhöht.

	2016	2017	2018
Grundbetrag (Mindestgarantie bis 200 Katholiken)	27.430 €	28.800 €	29.665 €
Einheitliche Pro-Kopf-Quote für die 200 Kath. übersteigende Mitgliederzahl	30,40 €	31,92 €	32,88 €
Zuschlag je Kindergarten gruppe bei eigener Betriebsträgerschaft oder bei Zuschuss an andere Träger (kirchlich, kommunal) entsprechend Aufwand, max.	15.880 €	16.675 €	17.175 €

- (3) Die Zuweisungen für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung (§ 8 a VS) werden analog der Fortschreibung der Sockelgaranzienzuschläge für das Jahr 2017 um 5,0% und für das Jahr 2018 um 3,0% angepasst.

	2016	2017	2018
Bei Kirchengemeinden ohne Zentralortezuschlag	680 €	715 €	735 €
Bei Kirchengemeinden mit Zentralortezuschlag	340 €/460 €*	485 €	495 €

*Die BO-Sitzung hat am 8. Dezember 2015 beschlossen, dass die Zuweisung für KBV, die Kirchengemeinden mit Zentralortezuschlag betreuen, von 340 € (0,35 Wochenstunden pro Kindergarten-gruppe) auf 460 € (0,50 Wochenstunden pro Kindergarten-gruppe) unbefristet erhöht wird.

- (4) Die finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden wird analog der Fortschreibung der Sockelgaranzienzuschläge für das Jahr 2017 um 5,0% und für das Jahr 2018 um 3,0% angepasst.

	2016	2017	2018
Förderbetrag je Gruppe	5.450 €	5.720 €	5.895 €

Mit dieser Festlegung der Zuweisungsmassen erhalten die Kirchengemeinden einen soliden Rahmen, um die Personal- und Sachkostensteigerungen in den Jahren 2017 und 2018 abzudecken.

Gleichwohl beinhalten diese Rahmenbedingungen große Risiken, da trotz Verbesserung der konjunkturellen Lage die Finanzentwicklung in den nächsten Jahren nicht absehbar ist. Daher war es auch folgerichtig, das aufgebaute Sicherungsnetz über weitere Zuführungen zur Rücklage Verteilungsmasse zu stärken.

Es muss weiterhin im Interesse aller Verantwortlichen in den Verwaltungszentren und Kirchengemeinden liegen, die mit den Beschlüssen geschaffene verlässliche Grundlage in den Jahren 2017 und 2018 zu nutzen, um notwendige Anpassungen der kirchengemeindlichen Finanzen an die künftigen Rahmenbedingungen einzuleiten.

4. Fortschreibung der ordentlichen Haushalte/ Verwaltungshaushalte 2017/18 – lfd. Bedarf

Die Haushaltssituation der Kirchengemeinden hat sich in den Jahren 2015/16 durch die erhöhten Zuweisungen verbessert.

In den Jahren 2015 und 2016 orientierte sich die Fortschreibung der laufenden Ausgaben an der voraussichtlichen Erhöhung der Personal- und Sachkosten und wurde analog zur Erhöhung der Budgets im Diözesan-haushalt 2015 um 5,8% und 2016 um 3,0% gesteigert.

Im Hinblick auf die aktuelle Finanzlage halten wir es für sachgerecht, den Kirchengemeinden in den Jahren 2017/18 eine moderate Erhöhung der lfd. Haushalte zu ermöglichen. Dadurch sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, in dem derzeit sehr schwierigen Gesamtumfeld ihre Aufgaben ohne zusätzliche Einschränkungen erledigen und insbesondere auf die starke Erhöhung der Personalkosten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes reagieren zu können.

Die Ausgleichstombskommission als zuständiges Organ hat daher am 12. April 2016 folgende Fortschreibung der lfd. Haushalte festgelegt:

2017: plus 5,0%

2018: plus 3,0%.

Diese Erhöhung orientiert sich grundsätzlich am Eckdatenbeschluss für die Steigerung der Budgets im Diözesan-haushalt mit jeweils 3,0%; sie berücksichtigt allerdings die oben zitierten stark gestiegenen Personalkosten im Sozial- und Erziehungsdienst.

5. Erstellen der Haushaltspläne 2017/18

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart stellt auch für die Jahre 2017 und 2018 einen Zweijahres-Haushaltsplan auf.

Da sich die Rahmenbedingungen für den Diözesanhaushaltsplan und für die Steuerzuweisungen der Kirchengemeinden an der einheitlichen Steuerschätzung orientieren, werden in der Konsequenz auch die Festlegungen für die Verteilung des Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden für die Jahre 2017 und 2018 gemeinsam getroffen.

Damit soll auch den Kirchengemeinden ermöglicht werden, einen Zweijahres-Haushaltsplan aufzustellen; dies gilt jedoch nicht als Verpflichtung, sondern liegt in der freien Entscheidung der jeweiligen (Gesamt-)Kirchengemeinde. Bei einem Zweijahres-Haushaltsplan werden in der haushaltsplanmäßigen Darstellung die beiden Haushaltsjahre nicht zu einem Planansatz zusammengefasst, sondern getrennt nach den Jahren 2017 und 2018 ausgewiesen.

6. Vorlagetermine

Vorlage der Haushaltspläne an den Diözesanverwaltungsrat:

2017	1. Juni 2017
2018	1. Juni 2018

Aus organisatorischen Gründen bitten wir, die Haushaltspläne direkt nach der Beschlussfassung dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen und anschließend unverzüglich an den Diözesanverwaltungsrat weiterzuleiten.

Anträge für Investitionszuweisungen aus dem Ausgleichstock

für 2018	1. Juni 2017
für 2019	1. Juni 2018

7. Erläuterungen/Orga-Handbuch

Weitere Erläuterungen/Hinweise zur Berechnung der Steuerzuweisungen, zum Aufstellen der Haushaltspläne und zu Investitionsmaßnahmen enthalten die **Anlage** und das Organisationshandbuch für die ortskirchliche Verwaltung in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (**Orga-Handbuch**).

Im Rahmen des Qualitätsmanagements für Verwaltungszentren wurden die Grundlagen und Rahmenbedingungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die erforderlichen Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Haushalts- und Kassenordnung sind in Vorbereitung. Die gültigen Grundlagen sowie aktuelle Änderungen sind im Orga-Handbuch dargestellt und verpflichtend anzuwenden.

Anlage zum Haushaltserlass 2017/18 Erläuterungen/Hinweise

1. Erläuterungen zu den Steuerzuweisungen

1.1 Allgemeine Erläuterungen

Der jährliche Auszahlungsbetrag für die Direkten Zuweisungen wird vom Diözesanrat (nach Vorberatung im Finanzausschuss) festgestellt (= Zuweisungsmasse). Dabei können auch Mittel einer Rücklage (RL-Verteilungsmasse) zugeführt oder entnommen werden. Aus der Zuweisungsmasse erhalten die Kirchengemeinden (je zur Hälfte)

- Direktzuweisungen nach der örtlichen Steuerkraft und
- Direktzuweisungen nach der Mitgliederzahl.

Je nach Struktur der (Gesamt-)Kirchengemeinde werden die Direktzuweisungen nach Steuerkraft und Mitgliederzahl ergänzt durch Zuschläge oder Zuzahlungsbeträge aus Mitteln des Ausgleichstocks (§§ 6–8 VS) in Form von

- Zentralortezuschlag,
- Stadtkreiszuschlag und
- Zuzahlungsbetrag zur Sockelgarantie (Mindestausstattung).

Die Direktzuweisungen und evtl. Zuschläge oder Zuzahlungsbeträge ergeben die **eigenen Steuermittel** einer Kirchengemeinde.

Vom Ausgleichstock werden finanziert (§ 4 VS):

- ein anteiliger Verwaltungskostenbeitrag für die Geschäftsführung durch die Diözesanverwaltung,
- Gemeinsame Aufwendungen aller Kirchengemeinden,
- die vorgenannten Zuschläge für Zentralorte und Stadtkreise, die Zuzahlungsbeträge zur Sockelgarantie sowie die Zuweisungen für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung und
- Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden mit außerordentlichen Belastungen (Investitionszuweisungen, Zuweisungen zum Schuldendienst oder Haushaltsausgleich).

Für den Ausgleichstock besteht eine eigene Kommission; die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Ausgleichstockskommission werden in § 10 VS definiert.

1.2 Zuweisungsmassen für die Direktzuweisungen 2017 und 2018

Nach der Prognose für die Steuerentwicklung beträgt der Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen 2017 ca. 240,0 Mio. €.

Um die Verlässlichkeit bei den Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden zu erreichen, wird – wie bei Ziff. 1.1 bereits ausgeführt – beim Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden zwischen der Verteilungsmasse (73 % des tatsächlichen Kirchensteueranteils der Kirchengemeinden) und der Zuweisungsmasse (Höhe der tatsächlich vom Diözesanrat beschlossenen Zuweisungen) unterschieden. Der Differenzbetrag wird jeweils der Rücklage Verteilungsmasse zugeführt oder entnommen. Obwohl diese Rücklage vor allem für Steuereintrübe (konjunktur- oder strukturbedingt) angesammelt wurde, hat sich der Bestand der Rücklage auch in Zeiten der verschiedenen Reduzierungsphasen erhöht.

Die Einschätzungen lassen für das Jahr 2017 eine Erhöhung von 5,0 % und für das Jahr 2018 von 3,0 % zu.

Die Zuweisungsmasse für die Direkten Zuweisungen wurde deshalb für das Jahr 2017 auf **163,6 Mio.** und für das Jahr 2018 auf **168,5 Mio.** festgesetzt.

Auf Dauer wirkt sich jedoch die zu erwartende künftige finanzielle Entwicklung auch auf die kirchlichen Finanzen aus. Eine mittelfristige strukturelle Anpassung an die künftig zur Verfügung stehenden Ressourcen bleibt deshalb unabdingbar.

1.3 Direktzuweisungen nach der Steuerkraft

Die Hälfte der vom Diözesanrat festgelegten Zuweisungsmasse wird als **Direktzuweisung nach Steuerkraft** an die Kirchengemeinden verteilt. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg grundsätzlich alle drei Jahre ausgewerteten Daten über das Aufkommen an Kirchensteuern aus der Einkommen- und Lohnsteuer in den einzelnen Gemeinden und Städten.

Die Festsetzung der Einkommensteuer nimmt üblicherweise bis zu fünf Jahre in Anspruch; bei den Direktzuweisungen 2017/18 liegt nochmals die Auswertung der Steuerdaten 2010 mit 378.374.035 € zugrunde.

Die Zuweisungsquote für die Steuerkraft errechnet sich aus dem Verhältnis der hälftigen Zuweisungsmasse zum ausgewerteten Gesamtaufkommen an Kirchensteuern (378.374.035 €); sie beträgt für das Jahr

2017: **21,62 v. H.** (50 % aus 163,6 Mio. €
= 81,80 Mio. € zu 378.374.035 €)

2018: **22,27 v. H.** (50 % aus 168,5 Mio. €
= 84,26 Mio. € zu 378.374.035 €)

Die konkrete Zuweisung nach Steuerkraft im Jahre 2017/18 für die einzelne Kirchengemeinde entspricht der Multiplikation der örtlichen Schlüsselgrundlage (Steuerkraft) mit der Quote von 21,62 % bzw. 22,27 %.

1.4 Direktzuweisungen nach der Mitgliederzahl

Die andere Hälfte der Zuweisungsmasse wird nach der Anzahl der Mitglieder der Kirchengemeinde verteilt.

Für die **Direktzuweisungen nach Mitgliederzahl** werden in den Jahren 2017/18 die im (DV-)Meldewesen ermittelten Mitgliederzahlen zum 31.12.2015 zugrunde gelegt.

Aus der hälftigen Zuweisungsmasse 2017/18 mit 81,81 Mio. € bzw. 84,24 Mio. € errechnet sich bei insgesamt 1.857.581 Katholiken (2015/16: 1.874.104 – Stand: 31.12.2013) eine **Zuweisung je Gemeindemitglied** von

2017: **44,04 €** (81,81 Mio. €: 1.857.581 Kath.)
2018: **45,35 €** (84,24 Mio. €: 1.857.581 Kath.)

Nachrichtlich 2016: 41,57 € je Kath.

Die Schwankungen in der Mitgliederzahl insgesamt (16.523 Katholiken weniger zum Stichtag) wie auch bei der einzelnen Kirchengemeinde wirken sich auf die konkrete Berechnung der Direktzuweisungen nach Mitgliederzahl aus.

1.5 Sockelgarantie

Die Zuweisungsanteile nach Steuerkraft und Mitgliederzahl reichen bei vielen kleinen und steuer-schwachen Kirchengemeinden nicht aus, um die

notwendigen Ausgaben zu bestreiten. Im Gesamtsystem der Steuerzuweisungen der Kirchengemeinden wird deshalb jeder Kirchengemeinde ein Mindestbetrag an Finanzausstattung garantiert. Diese Garantiebeträge basieren auf der Gemeindegröße; je Kindergartengruppe werden sie um einen Zuschlag erhöht. Bei der Berechnung der Steuerzuweisungen je Kirchengemeinde wird dann die Summe der eigenen Zuweisungsanteile nach Steuerkraft und Mitgliederzahl dem Garantiebetrug (inkl. Zuschlag je Kindergartengruppe) gegengerechnet und der Minderbetrag als Ergänzung zur Sockelgarantie für die Kirchengemeinde ausgewiesen (Zuzahlungsbetrag).

Nach den Bestimmungen der Verteilungssatzung (§ 8 Abs. 3 VS) werden der Grundbetrag, die einheitliche Pro-Kopf-Quote und der Zuschlag je Kindergartengruppe entsprechend der Fortschreibung der Zuweisungsmasse festgesetzt.

Die Beträge für die Sockelgarantie der Kirchengemeinden werden daher für 2017 um 5,0 % und 2018 um 3,0 % erhöht.

Die Summe der Zuzahlungsbeträge (2017 mit ca. 6,9 Mio. €, 2018 mit ca. 7,1 Mio. €) trägt seit 1994 der Ausgleichstock.

1.6 Zuweisungen für hauptberufliche Kindergartenbeauftragte

Vom Diözesanrat wurde in der Sitzung am 30. November 2007 der Rottenburger Kindergartenplan verabschiedet. Zur besseren Wahrnehmung der Trägereaufgaben für kirchliche Kindergärten werden seit 2011 (nach einer Einführungsphase von 2008–2011) zusätzliche Personalstellen für sog. Kindergartenbeauftragte/Verwaltung eingerichtet.

Gleichzeitig wurde vom Diözesanrat eine Änderung der Verteilungssatzung in der Weise beschlossen, dass ab dem Jahre 2008 hauptberufliche Kindergartenbeauftragte/Verwaltung mit einem jährlichen Pauschalbetrag bezuschusst werden können. Dabei erfolgt eine Differenzierung nach Kirchengemeinden mit und ohne Zentralortzuschlag. Für Verwaltungszentren, deren Zuständigkeitsbereich über der Größe der durchschnittlichen Zuständigkeitsfläche pro Verwaltungszentrum liegt, wurde ab dem Jahr 2015 ein Zuschlag für Fahrtzeiten eingeführt.

Entsprechend den Satzungsbestimmungen werden die für das Jahr 2008 lt. Verteilungssatzung festgelegten und in den Folgejahren fortgeschriebenen Zuweisungsbeträge für die Kindergartenbeauftragten/Verwaltung (§ 8 a VS) analog den Zuschlägen je Kindergartengruppe bei der Sockelgarantie in den Jahren 2017 und 2018 angepasst (vgl. Haushaltserlass Ziff. 3 Abs. 3).

1.7 Finanzielle Förderung von Kinderkrippen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden

Gemäß Beschluss Nr. 4.1 des Rottenburger Kindergartenplans beteiligen sich Diözese bzw. die (Gesamt-)Kirchengemeinden an der Bereitstellung eines Angebotes hochwertiger und differenzierter Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder und ihre Eltern.

Um der gemeinsamen Verantwortung für die Umsetzung des Rottenburger Kindergartenplans gerecht zu werden und eine verträgliche finanzielle Grundlage für die erforderliche Schaffung von Krippenplätzen in Trägerschaft der Kirchengemeinden zu ermöglichen, hat der Diözesanrat am 15. Juni 2012 beschlossen, Krippengruppen in Trägerschaft von (Gesamt-)Kirchengemeinden ab dem Jahre 2012 durch einen Zuschuss zu den lfd. Betriebsausgaben finanziell zu fördern (vgl. KABl. Nr. 8/2012, Seite 247 ff.).

Die Höhe der Zuwendung betrug für die Jahre 2012–2014 pro Kindergartengruppe 5.000 € und wird seither analog der Fortschreibung der Sockelgarantiezuschläge für Kindergartengruppen (dies entspricht der Fortschreibung der Eckdaten für den Diözesanhaushaltsplan) angepasst (vgl. Haushaltserlass Ziff. 3. Abs. 4).

1.8 Ortskirchensteuern

Durch Beschluss des Bischöflichen Ordinariats wurde die Erhebung der Ortskirchensteuern aus den Grundsteuermessbeträgen seit dem Jahre 1988 ausgesetzt.

2. Fortschreibung der ordentlichen Haushalte/ Verwaltungshaushalte

Siehe Ausführung in Ziff. 4 des Haushaltserlasses 2017/18.

3. Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, Nachweis der eigenen Investitionsmittel

3.1 Berechnungsgrundlagen

Jede (Gesamt-)Kirchengemeinde erhält einen Zuweisungsbescheid, aus dem die Berechnungsgrundlagen der Jahre 2017 und 2018 (mit Vorbehalt) für die eigenen Steuermittel (Direktzuweisungen inkl. Zuschläge) ersichtlich sind. Im Zuweisungsbescheid sind auch evtl. Sonderzuweisungen aus dem Ausgleichstock (für den Schuldendienst und zum Haushaltsausgleich) und die eigenen Investitionsmittel ausgewiesen. Die Auszahlung der Zuweisungen für den Schuldendienst und zum Haushaltsausgleich erfolgt zusammen mit den anteiligen Direktzuweisungen in einheitlichen monatlichen Beträgen.

3.2 Nachweis der eigenen Investitionsmittel

Die im Zuweisungsbescheid für die einzelne (Gesamt-)Kirchengemeinde vorausgerechneten Beträge der eigenen Investitionsmittel 2017 und 2018 dürfen nur für investive Maßnahmen oder Rücklagenzuführungen verwendet werden; hierzu zählen:

- Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Durchführung von Baumaßnahmen und sonstige außerordentliche Vorhaben,
- Zuführungen zur Allgemeinen Investitionsrücklage und
- außerordentliche Schuldentilgungen.

Der Gesamtbetrag der eigenen Investitionsmittel ist jeweils über den Abschnitt 7300. des Verwaltungshaushalts der (Gesamt-)Kirchengemeinde an den Vermögenshaushalt durchzuschleusen und die

Verwendung dort im Allgemeinen Teil darzustellen.

Erneut weisen wir darauf hin, dass die eigenen Investitionsmittel nicht für Personal- und Sachkostensteigerungen oder zur sonstigen Finanzierung des lfd. Haushaltsbedarfes verwendet werden dürfen. Bei der Vielzahl der ortskirchlichen Gebäude und Einrichtungen darf eine wirtschaftliche Vorsorge für die künftige Substanzerhaltung gerade in finanziell schwierigen Zeiten nicht vernachlässigt werden.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes (§ 71 KGO) kann gemäß § 28 Abs. 1 HKO nur erteilt werden, wenn diese Vorgaben eingehalten wurden.

4. Erstellen der Haushaltspläne

4.1 Allgemeines

– vgl. hierzu auch die Ausführungen im *Orga-Handbuch* – „Finanzwesen“ –

Eine ordnungsgemäße und den kirchlichen/staatlichen Vorschriften entsprechende Verwaltung der kirchlichen Gelder kann nur durch die Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen erreicht werden.

Die Kirchengemeindeordnung sowie die Haushalts- und Kassenordnung für die ortskirchlichen Rechtspersonen legen allgemeine Haushalts- und Wirtschaftsgrundsätze für die Kirchengemeinden fest.

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes. Bei der Aufstellung und Durchführung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Der Haushaltsplan wird vom (Gesamt-)Kirchengemeinderat für alle in seiner Verwaltung stehenden ortskirchlichen Rechtspersonen aufgestellt und beschlossen.

In Zeiten der immer begrenzter werdenden finanziellen Mittel der Kirchengemeinden kann auf eine solide und den wirtschaftlichen Fakten entsprechende Planung nicht verzichtet werden. Pastorale Planung und Zielsetzung müssen im Einklang mit den Finanzvorgaben gehalten werden. Der (Gesamt-)Kirchengemeinderat entscheidet in eigener Verantwortung über den Inhalt und die Einzelansätze des Haushaltsplanes. Dabei müssen jedoch die Vorgaben der Ausgleichsstockrichtlinien, wonach mindestens 10 % der eigenen Steuermittel als Investitionsmittel auszuweisen sind, beachtet werden (Ziff. 1.23 der Ausgleichsstockrichtlinien – KABl. 1997, Seite 493).

Bei der Novellierung der Kirchengemeindeordnung im Jahre 2002 wurden die Haushaltsvorschriften (§ 68 KGO) geändert, um auch den Kirchengemeinden zu ermöglichen, einen Zweijahres-Haushaltsplan aufzustellen. Dies gilt jedoch **nicht als Verpflichtung**, sondern liegt in der freien Entscheidung der jeweiligen (Gesamt-)Kirchengemeinde. Durch den Zweijahres-Haushaltsplan lassen sich jedoch u. E. wesentliche Zeitersparnisse erzielen, da sich die Vorbereitungsarbeiten für zwei Jahre zusammenfassen und der Beratungsaufwand in den Gremien reduzieren lassen.

Der Planungszeitraum für einen Zweijahres-Haushaltsplan orientiert sich immer am Turnus der Diözese, da die Steuervorgaben für die Kirchengemeinden jeweils im Kontext mit den Beratungen für den Diözesanhaushaltsplan festgelegt werden.

4.2. Haushaltsausgleich

Die Haushaltspläne sind unter Beachtung der Ausführungen des Haushaltserlasses in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (vgl. § 69 KGO und § 13 HKO). Wir bitten die hauptberuflichen Kirchenpfleger/innen und die Verantwortlichen in den Verwaltungszentren/Verwaltungsaktuariaten, die ortskirchlichen Gremien bei der Einhaltung dieser Zielsetzung intensiv zu unterstützen.

4.3 Genehmigung der Haushaltspläne 2017/18

Der Haushaltsplan wird dem Dekan in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Für Kirchengemeinden, in denen der Dekan das Amt des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats innehat, erteilt der Gebietsreferent des Bischöflichen Ordinariats die Genehmigung (vgl. § 71 i. V. mit § 97 KGO). Dies gilt auch für den Haushaltsplan einer Gesamtkirchengemeinde, wenn der Dekan Mitglied des Gesamtkirchengemeinderats ist.

Wir bitten die Dekane, unausgeglichene Haushaltspläne zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Kirchengemeinden zurückzugeben. In besonders gelagerten Fällen kann der Dekan einen unausgebalancierten Haushaltsplan auch der Abteilung Kirchengemeinden/RPA des Bischöflichen Ordinariats zur Prüfung und Beratung der Kirchengemeinde zuleiten. Das Gleiche gilt gemäß § 28 Abs. 1 HKO auch für Haushaltspläne, bei denen die vorgegebenen eigenen Investitionsmittel nicht vom Verwaltungshaushalt bereitgestellt werden können oder wesentliche Vorschriften der Haushalts- und Kassenordnung unbeachtet geblieben sind.

Die Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Dekan oder den Gebietsreferenten des Bischöflichen Ordinariats ersetzt in keinem Fall die für besondere Vorhaben erforderliche Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats oder des Diözesanverwaltungsrats.

4.4 Rechnungsergebnis des Vorjahres, Vollständigkeit von Haushaltsplan und Jahresrechnung

Um die Entwicklung der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde zeitnah beurteilen zu können, sind sowohl die örtlichen Gremien als auch die Aufsichtsbehörde auf ein aktuelles Rechnungsergebnis angewiesen. Sofern in den zur Genehmigung eingereichten Haushaltsplänen 2017 nur das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2015 ausgewiesen ist, muss das Rechnungsergebnis 2016 bis zum Vorlagetermin der Haushaltspläne – 1. Juni 2017 – in einer besonderen Aufstellung nachgereicht werden (für 2018 das Rechnungsergebnis 2017 bis 1. Juni 2018).

Grundsätzlich sind im Haushaltsplan der (Gesamt-)Kirchengemeinde alle Einrichtungen darzustellen, die in Verwaltung der ortskirchlichen Rechtspersonen stehen.

Wird für Einrichtungen der Kirchengemeinde eine Sonderrechnung geführt, ist der Haushalts-/Wirt-

schaftsplan dieser Einrichtung dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen; die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind der Jahresrechnung der Kirchengemeinde anzuschließen.

5. Investitionsmaßnahmen

5.1 Investitionsvorhaben 2017/18

In den letzten Jahren wurde der Ausgleichstock verstärkt in die Finanzierung von Gemeinsamen Aufwendungen aller Kirchengemeinden eingebunden. Der Investitionsspielraum wurde zugunsten einer ausreichenden Finanzausstattung aller Kirchengemeinden deutlich geschmälert. Den Kirchengemeinden kommt daher eine wesentlich stärkere Eigenverantwortlichkeit bei der Finanzierung ihrer Investitionen zu. Dies wird durch die aktuelle finanzielle Entwicklung noch verstärkt.

Durch den zunehmenden Zuschussbedarf gegenüber der Ausgleichstockkommission musste eine Deckelung der Zuschüsse in den Ausgleichstockrichtlinien eingebaut werden. Zur Abfederung der gegebenenfalls reduzierten Zuschüsse gibt es momentan die Möglichkeit von zusätzlichen Zuschüssen aus dem Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS). Hierzu müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Richtlinien sind im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4/2016 ab Seite 93 veröffentlicht.

Mit den zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln des Ausgleichstocks können im Ergebnis nur noch die dringendsten Sanierungs- und Neubaumaßnahmen finanziert werden.

Umfang und Standard der Investitionen müssen dem finanziell Machbaren angepasst werden. Um zu vermeiden, dass für nicht realisierbare Bauprojekte unnötige Kosten entstehen, bleibt es unabdingbar, vor Eintritt in das Planungsstadium mit dem Bischöflichen Ordinariat Kontakt aufzunehmen. Hierbei sind die Hinweise zur **Durchführung von Investitionsmaßnahmen in Kirchengemeinden in der Bauordnung** zu beachten (KABl. 2012, Seite 198 ff.).

5.2 Vorlagetermin für Investitionsvorhaben 2018 bzw. 2019

Das sachgerechte Aufbereiten der Investitionsanträge erfordert einen großen Aufwand und viel Zeit. Anträge für die Investitionsplanung 2018 müssen daher bis spätestens 1. Juni 2017, Anträge für das Jahr 2019 bis spätestens 1. Juni 2018 beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden.

Unabhängig von der bereits angesprochenen Dringlichkeit können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn sie fristgerecht eingehen und die Bestimmungen der Bauordnung (KABl. 2012, Seite 198 ff.) beachtet wurden, d.h. genehmigungsfähige und der Bedarfsanerkennung entsprechende Planunterlagen und Kostenberechnungen zum Stichtag vorliegen (vgl. hierzu auch die Ausführungen im *Orga-Handbuch – „Bauen und Liegenschaften“*).

Bei den Anträgen sind die im Orga-Handbuch, Internet bzw. Mitarbeiterportal abrufbaren Formulare für den Bauantrag sowie die Projekt- und Kostendatenblätter (www.bauamt.drs.de) zu verwenden.

Zuschussanträge bei denkmalgeschützten Gebäuden und sonstigen Kostenbeteiligungen Dritter sind zeitgleich mit dem Bauantrag beim Bischöflichen Ordinariat zu stellen; je eine Kopie ist den zum Stichtag beim Bischöflichen Ordinariat vorzulegenden Unterlagen anzuschließen. Nur dadurch kann eine rechtzeitige Abklärung der finanziellen Rahmenbedingungen vor der Entscheidung über das Investitionsprogramm erreicht werden.

5.3 Untersuchung der Gebäude

Die Standsicherheit und technische Funktionsfähigkeit von Versammlungsräumen und sonstigen öffentlichen Gebäuden ist turnusmäßig zu prüfen.

Wir bitten deshalb alle Verantwortlichen in den Kirchengemeinden dringend, die gemäß § 92 KGO i. V. mit § 5 BauO alle fünf Jahre erforderliche Untersuchung der kirchlichen Gebäude durch einen Architekten/Bauingenieur unverzüglich zu veranlassen, sofern die letzte Untersuchung längere Zeit zurückliegt. Der beauftragte Architekt/Bauingenieur sollte besonders auf die Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen und die allgemeine Standsicherheit von Gebäuden achten. Der Zustandsbericht ist dem Bischöflichen Bauamt in digitaler und schriftlicher Form zu übermitteln. Unter www.bauamt.drs.de können weitere Informationen und Formulare zur Thematik abgerufen werden. Die Vorlage der Bau-schauprotokolle für die jeweilige Kirchengemeinde wird auch künftig eine Voraussetzung sein für evtl. Zuschüsse aus dem Fonds für kirchengemeindliche Strukturveränderungsprozesse (FkS).

5.4 Nachhaltigkeitsfonds der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Förderung von energetischen Maßnahmen an Gebäuden

Im Rahmen der Klimainitiative unseres Bischofs wurde 2007 zur Förderung ganzheitlicher und nachhaltiger Konzepte ein Nachhaltigkeitsfonds für Gebäude in Trägerschaft von Kirchengemeinden eingerichtet und mit 6,0 Mio. € dotiert; der Diözesanrat hat in seiner Sitzung am 26./27. November 2010 die Fördermittel aufgestockt. Weitere Aufstockungen wurden vom Diözesanrat am 29./30. November 2013 und 27./28. November 2015 beschlossen.

Die Förderrichtlinien wurden in den Kirchlichen Amtsblättern 2008, Seite 148 ff., 2010, Seite 461, und 2013, Seite 446, veröffentlicht.

Kirchengemeinden, die entsprechende Maßnahmen beabsichtigen, bitten wir, mit dem Bischöflichen Bauamt Kontakt aufzunehmen. Zur Beratung können Sie auch die Hilfe Ihres zuständigen Verwaltungszentrums/-aktuariats in Anspruch nehmen.

Rottenburg, den 23. September 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 4033/I – 26.07.16
PfReg. C 7.7 / 8.7

Aufstellen der Haushaltspläne 2017/18 der Dekanate

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2017/18 der Dekanate bitten wir Folgendes zu beachten:

1. Finanzielle Situation

Die aktuelle finanzielle Situation wird im Haushaltserlass 2017/18 für die Kirchengemeinden (vgl. BO-Nr. 4033 vom 12. September 2016) ausführlich beschrieben; wir dürfen hier die wesentlichen Punkte nochmals zusammenfassen:

- Der tatsächliche Steuereingang hat die Einschätzungen zum Steuereingang 2015 und 2016 bisher übertroffen; für 2016 gehen wir noch davon aus, dass bei der erwarteten Steuereentwicklung für die Zuweisung an die Kirchengemeinden keine Rücklagenentnahme notwendig sein wird.
- Allerdings steigt die Wahrscheinlichkeit einer schlechteren Entwicklung der Kirchensteuer ab 2018. Die lockere Geldpolitik und der niedrige Ölpreis wirken sich momentan ebenso begünstigend auf die Konjunktur aus wie der vergleichsweise schwache Eurokurs, allerdings sind diese Parameter nicht als nachhaltig zu bewerten.

Die kirchlichen Haushalte sind von einem hohen Anteil an Personalkosten geprägt. Die gegenüber den Mitarbeitern eingegangenen Verpflichtungen erfordern eine nachhaltige Absicherung der bestehenden Risiken bei rückläufigen Steuereinnahmen. Auch müssen die hohen Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude im Finanzmanagement berücksichtigt werden.

- Die Entwicklungen in den Jahren 2015 und 2016 lassen auf der Basis einer vorsichtigen Einschätzung deutliche Steigerungen bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Jahre 2017 mit 5,0 % und im Jahre 2018 mit 3,0 % zu.
- Die Steigerung der Zuweisungsraten ermöglicht auch in den Jahren 2017/18 eine moderate Erhöhung der lfd. Haushalte. Dadurch sollen die Kirchengemeinden in die Lage versetzt werden, in dem derzeit sehr schwierigen Gesamtumfeld ihre Aufgaben ohne zusätzliche Einschränkungen erledigen zu können.

Die Ausgleichstockskommission als zuständiges Organ hat daher am 12. April 2016 folgende Fortschreibung der lfd. Haushalte festgelegt:

2017: plus 5,0 %
2018: plus 3,0 %.

Diese Erhöhung orientiert sich grundsätzlich am Eckdatenbeschluss für die Steigerung der Budgets im Diözesanhaushalt; sie lässt ausreichend Spielraum, um die zu erwartenden Personal- und Sachkostensteigerungen abzudecken.

2. Orientierungswerte 2017/18

2.1 Allgemeines

Nach den Bestimmungen der Dekanatsordnung (§ 27 Abs. 4 DekO) erheben die Dekanate zur Deckung ihres Finanzbedarfs eine Umlage von den Kirchengemeinden. Dabei wird zur Höhe der Umlage nach § 28 Abs. 1 DekO vom Bischöflichen Ordinariat im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss des Diözesanrats ein Orientierungswert mit Toleranzrahmen festgelegt. Der Orientierungswert sieht einen Grundbetrag je Dekanat und einen Pro-Kopf-Betrag je Katholik im Dekanat vor.

Zur Zielsetzung der Neuordnung und zur Ermittlung des Orientierungswertes verweisen wir auf Ziff. 3 der Ergänzung zum Haushaltserlass 2007/08 vom 17. November 2007 (KABl. 2007, S. 310 ff.).

In Kürze nochmals die wichtigsten Punkte:

- Schaffen eines einheitlichen Rahmens für die Finanzausstattung der Dekanate,
- Beibehalten der grundsätzlichen Rahmenbedingungen; gemäß § 22 Abs. 1 DekO kommt die Diözese grundsätzlich für die Personalkosten und das Dekanat für die Sachkosten auf,
- Stärken der Eigenverantwortung des Dekanats,
- Berücksichtigen von regionalen Unterschieden,
- solidarische Regelung der Wechselbeziehungen zwischen Dekanat und Kirchengemeinden auch bei den Finanzen,
- Vereinfachen von Verwaltungsabläufen (Wegfall der Haushaltsgenehmigung bei Einhalten des Orientierungswertes mit Toleranzrahmen).

Der Vorteil dieser Regelung liegt vor allem darin, dass die Verantwortlichen in den Dekanaten einen verlässlichen Rahmen für die Finanzen erhalten und trotzdem die Erfüllung der Aufgaben des Dekanats in der Wechselbeziehung zu den Kirchengemeinden gestaltet werden kann.

Der Toleranzrahmen von $\pm 10\%$ soll den unterschiedlich gewachsenen Strukturen in den Dekanaten und der finanziellen Eigenverantwortung Raum geben.

Die seit nunmehr 2008 bestehende Regelung nach dem Orientierungswert mit Toleranzrahmen hat sich in der Zwischenzeit gut bewährt.

2.2 Festlegung der Orientierungswerte 2017/18

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung der lfd. Haushalte der Kirchengemeinden hat der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 15. April 2016 beschlossen, die Orientierungswerte im Jahre 2017 um 5,0 % und im Jahre 2018 um 3,0 % zu erhöhen und somit in folgender Höhe festzulegen (gemäß § 28 Abs. 1 DekO):

	2017	2018
Grundbetrag je Dekanat	13.550 €	13.950 €
Pro-Kopf-Betrag je Katholik im Dekanat	1,32 €	1,36 €

Der Toleranzrahmen umfasst unverändert Abweichungen bis maximal $\pm 10\%$.

3. Vorlage/Genehmigung der Haushaltspläne

Haushaltspläne, bei denen sich die festgesetzte Umlage innerhalb des für den Orientierungswert festgelegten Toleranzrahmens bewegt, bedürfen **keiner Genehmigung** des Bischöflichen Ordinariats. In diesen Fällen ist lediglich gemäß § 27 Abs. 5 DekO eine Ausfertigung des Haushaltsplans mit Umlagebeschluss dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Haushaltspläne von Dekanaten, deren Umlage außerhalb des für den Orientierungswert 2017/18 festgesetzten Toleranzrahmens liegt, bedürfen einer Einzelgenehmigung des Bischöflichen Ordinariats (§ 28 Abs. 1 DekO). In einer **Anlage zum Haushaltsbeschluss** muss in diesen Fällen erläutert werden, aus welchen Gründen der Toleranzrahmen unter- oder überschritten und wie die künftige Entwicklung eingeschätzt wird.

Dabei ist wichtig, dass bei der Definition und Vereinbarung der Ziele die vorgegebenen finanziellen Rahmenbedingungen ausgelotet und reflektiert werden.

Die Abteilung Kirchengemeinden/Rechnungsprüfungsamt der Verwaltung des Bischöflichen Ordinariats ist gerne bereit, die Dekanate bei finanziellen Fragen zu begleiten und zu unterstützen (Herr Jung, Telefon: 07472 169-280).

4. Umlageberechnungen 2017/18

Die Umlagebeträge 2017/18 je Kirchengemeinde werden nach dem Verhältnis der eigenen Steuermittel der Kirchengemeinden im Dekanat festgelegt (§ 28 Abs. 2 DekO). Grundlage für die Berechnung der Umlage bilden die in den Steuerzuweisungsbescheiden ausgewiesenen Zuweisungsbeträge für die Jahre 2017/18.

5. Abschlagszahlungen auf die Dekanatsumlage

Bis zur Vorlage der Haushaltspläne 2017 bzw. 2018 werden vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von je $\frac{1}{4}$ der Vorjahresumlage geleistet. Nach Vorlage eines genehmigungsfreien Haushaltsplanes bzw. nach Erteilung einer erforderlichen Genehmigung werden beim nächsten Zahlungstermin die Abschlagszahlungen auf $\frac{1}{4}$ des laufenden Jahres aufgefüllt bzw. den neuen Raten angepasst. Die Auszahlungen erfolgen auf 10.02., 10.05., 10.08. und 10.11.2017 bzw. 2018.

Sofern bis zum 1. Juli 2017 kein bzw. kein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2017 – bzw. bis 1. Juli 2018 kein bzw. kein genehmigungsfähiger Haushaltsplan 2018 – vorliegt, können jeweils in analoger Anwendung des § 28 Abs. 3 HKO die zum 10.08. bzw. 10.11. fälligen Abschlagszahlungen ausgesetzt oder teilweise reduziert werden.

6. Vorlage des Haushaltsplanes

Die Haushaltspläne 2017/18 bitten wir (bei Erfordernis der Genehmigung in 2-facher Ausfertigung) mit einer Mehrfertigung der Seite 3 (Umlageliste) **bis 1. April 2017 bzw. 1. April 2018** vorzulegen.

Rottenburg, den 23. September 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Personalangelegenheiten

Personalmeldungen

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Investitur

Pfarrer (Tübingen) zum Pfarrer in den Pfarreien St. Georg und St. Michael zu den Wengen in Ulm (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Antonio di Padova und der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Josip in Ulm), Dekanat Ehingen-Ulm (24.07.16).

Pfarrer (Leinzell) zum Pfarrer der Pfarreien St. Bernhard in Heubach, St. Bartholomäus in Bartholomä, St. Joseph in Böbingen an der Rems, Mariä Himmelfahrt in Lautern, St. Petrus und Paulus in Mögglingen, Seelsorgeeinheit 20 „Rosenstein“, Dekanat Ostalb (24.07.16).

Pfarrer (Stuttgart) zum Pfarrer der Pfarreien St. Laurentius in Stuttgart-Freiberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Stuttgart-Rot, Seelsorgeeinheit 6, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.16).

Pfarrer (Wiesensteig) zum Pfarrer der Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Dewangen, Zum Heiligsten Herzen Jesu in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu in Fachsenfeld, Seelsorgeeinheit 2 „Rems-Welland“, Dekanat Ostalb (25.09.16).

Ernennungen

Pater in Wangen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Petrus in Deuchelried, St. Kilian in Karsee, St. Laurentius in Leupolz, St. Andreas in Niederwangen, St. Ulrich und St. Martinus in Wangen, Seelsorgeeinheit 14 „Wangen“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (01.07.2016).

Pfarrer in Dürmentingen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Georg in Ertingen, St. Lambertus in Binzwangen, St. Johannes Evangelist in Dürmentingen, St. Bartholomäus in Erisdorf, St. Georg in Hailtingen, St. Oswald in Heudorf am Bussen, Seelsorgeeinheit 15 „Ertingen“, Dekanat Biberach (01.07.16).

Pfarrer in Tübingen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Italienischen Kath. Gemeinde Maria Santissima delle grazie in Calw, Seelsorgeeinheit 2 „Calw-Bad Liebenzell“, Dekanat Calw (01.08.16).

Pater in Stuttgart zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer und der Bezeichnung „Dekanatsjugendseelsorger“ für die Jugendpastoral in den Gemeinden des Stadtdekanats Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart (15.08.16).

Pfarrer in Giengen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Martinus in Erbach, St. Nikolaus in Bach, St. Kosmas und Damian in Dellmensingen, St. Michael in Donauried, Mariä Himmelfahrt in Ringingen, Seelsorgeeinheit 8 „Erbach“, Dekanat Ehingen-Ulm (01.09.16).

Pfarrer in Reutlingen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien Zu Unserer Lieben Frau in Eningen unter Achalm, St. Petrus und Paulus in Reutlingen, St. Wolfgang in Reutlingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde Beato Carlo Steeb und der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveta Obitelj in Reutlingen), Seelsorgeeinheit 2 „Reutlingen Mitte/Eningen“, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten (01.09.16).

Pfarrer in Stuttgart zum Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer als Leiter der Albanischen Kath. Gemeinde E lumtura Nëna Tereze in Stuttgart, Seelsorgeeinheit 1 „Stuttgart-City“, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.16).

Pater in Stuttgart zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Polnischen Katholischen Gemeinde Matki Bożej Nieustajej Pomocy in Stuttgart-Steinhaldenfeld, Seelsorgeeinheit 7, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.16).

Pater in Stuttgart zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Eberhard, St. Georg und St. Konrad in Stuttgart-Mitte (in Seelsorgeeinheit mit der Albanischen Kath. Gemeinde E lumtura Nëna Tereze, der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac und der Slowenischen Kath. Gemeinde Sveti Ciril in Metod in Stuttgart-Mitte), Seelsorgeeinheit 1 „Stuttgart-City“, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.16).

Pfarrer in Bergatreute zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Bad Saulgau, St. Gallus in Bolstern, St. Pankratius in Braunweiler, Mariä Himmelfahrt in Friedberg, St. Ulrich und Konrad in Fulgenstadt, Mariä Geburt in Hochberg, St. Johannes Baptist in Moosheim, St. Georg in Renhardsweiler, St. Markus in Sießen und St. Leonhard in Wolfartsweller, Seelsorgeeinheit 3 „Bad Saulgau“, Dekanat Saulgau (11.09.16).

Pfarrer in Calw zum Pfarradministrator mit dem Titel Pfarrer als Leiter der Italienischen Kath. Gemeinden Santo Padra Pio in Heidenheim, Seelsorgeeinheit 2 „Heidenheim-Nord“, Dekanat Heidenheim, und San Francesco d'Assisi in Göppingen, Seelsorgeeinheit 11 „Profectio 2002“, Dekanat Göppingen (19.09.16).

Pater in Ochsenhausen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien St. Barbara in Bad Friedrichshall, Zur Auferstehung Christi in Bad Friedrichshall-Jagstfeld, St. Kilian in Duttenberg, St. Alban in Offenau und St. Johann Baptist in Untergriesheim, Seelsorgeeinheit 2a „Bad Friedrichshall und Offenau“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (01.10.16).

Pfarrer in Sulz a. N. zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Nellingen, St. Maria Königin in Kemnat und St. Monika in Ruit, Seelsorgeeinheit 6 „Ostfildern“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.10.16).

Pfarrer in Deißlingen zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Nürtingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Martino und der Kroatischen Kath. Gemeinde Blaženi Ivan Merz in Nürtingen), Seelsorgeeinheit 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.10.16).

Pfarrer zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Pfarreien Zur Schmerzhaften Mutter in Matzenbach, St. Georg in Marktlustenau, St. Georg in Stimpfach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Unterdeufstetten und der Filialkirchengemeinde Herz Jesu in Großenhub, Seelsorgeeinheit 8 „Wäldergemeinden“, Dekanat Schwäbisch Hall (01.10.16).

Ernennungen von Vikaren

Vikar zum Vikar in den Pfarreien St. Paulus in Lauffen am Neckar, Mariä Himmelfahrt in Talheim und St. Stephan in Untergruppenbach (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Gemeinde Sveti Ante Padovanski in Lauffen), Seelsorgeeinheit 11 „Neckar-Schozach“, Dekanat Heilbronn-Neckarsulm (10.09.16).

Vikar zum Vikar in den Pfarreien Heilig Geist in Schorndorf und Mariä Himmelfahrt in Winterbach (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde San Marco Evangelista in Schorndorf und der Kroatischen Kath. Gemeinde Blasženi Alojzije Stepinac in Schorndorf), Seelsorgeeinheit 4 „Rems-Mitte“, Dekanat Rems-Murr (10.09.16).

Vikar zum Vikar in den Pfarreien St. Petrus Canisius, St. Nikolaus und St. Columban in Friedrichshafen (in der Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde Santa Caterina Da Siena und der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Leopold Mandić in Friedrichshafen), Seelsorgeeinheit 1 „Friedrichshafen-Mitte“, Dekanat Friedrichshafen (10.09.16).

Vikar zum Vikar in den Pfarreien St. Thomas und Johannes, St. Paulus, Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg, St. Elisabeth in Ludwigsburg-Grünbühl und Auferstehung Christi in Neckarweiningen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Kath. Gemeinde Beato Giovanni Battista Scalabrini, der Kroatischen Kath. Gemeinde Sveti Petar i Pavao, der Polnischen Kath. Gemeinde Matka Boska Czesłochowska z Jasnej Góry und der Portugiesischen Kath. Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Ludwigsburg), Seelsorgeeinheit 10 „Ludwigsburg“, Dekanat Ludwigsburg (10.09.16).

Vikar zum Vikar in den Pfarreien St. Cornelius und Cyprianus in Bad Buchau, St. Clement in Betzenweiler, St. Johannes Baptist in Dürnau, Mariä Himmelfahrt in Kanzach, St. Laurentius und Agatha in Oggelshausen und Mariä Himmelfahrt in Seekirch, Seelsorgeeinheit 13 „Federsee“, Dekanat Biberach (10.09.16).

Vikar zum Vikar in der Pfarrei St. Martinus (Basilika minor) in Weingarten, Seelsorgeeinheit 4 b „Weingarten St. Martin“, Dekanat Allgäu-Oberschwaben (10.09.16).

Beendigungen

Pfarrer ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (30.09.16).

Pater ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.07.16).

Pater ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (15.08.16).

Pater ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.07.16).

Pfarrer ist in den Dienst seiner Heimatdiözese zurückgekehrt (31.08.16).

Pater ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.16).

Pfarrer hat seinen Dienst in der Diözese Rottenburg-Stuttgart beendet (31.08.16).

Pater ist in den Dienst seines Ordens zurückgekehrt (31.08.16).

Weitere Personalveränderungen

Pensionierungen

Pfarrer in Eichstätt, Bistum Eichstätt (24.7.16).

Pfarrer in Rottweil, Dekanat Rottweil (01.08.16).

Pfarrer in Stuttgart, Stadtdekanat Stuttgart (01.09.16).

Diakon i. R. in Tübingen (01.09.16).

Diakon in Gaildorf, Dekanat Schwäbisch Hall (01.09.16).

Diakon in Neresheim, Dekanat Ostalb (01.09.16).

Diakon in **Fellbach**, Dekanat Esslingen-Nürtingen (01.09.16).

Diakon in Aalen, Dekanat Ostalb (01.10.16).

Todesfälle

15.07.2016 Pfarrer i. R. in Igersheim, 78 Jahre.

09.08.2016 Pfarrer i. R. in Künzelsau, 75 Jahre.

13.08.2016 Pater in Kloster Sießen, 80 Jahre.

18.08.2016 Apostolischer Protonotar in Horb, 89 Jahre.

31.08.2016 Pfarrer i. R. in Bad Wurzach, 84 Jahre.

03.09.2016 Pfarrer in Offenau, 54 Jahre.

04.10.2016 Pfarrer i. R. in Horbach/Westerwald, 87 Jahre.

14.10.2016 Pater in Bad Wurzach, 72 Jahre.

R. I. P.

Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

Die Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Friesenhofen, Dekanat Allgäu-Oberschwaben, bietet einem Ruhestandsgeistlichen im Obergeschoss des Pfarrhauses – mit herrlichem Blick in die Allgäuer Berge – eine helle, geräumige Wohnung an. Zum Pfarrhaus gehört eine Garage. Das Pfarrhaus mit Garten ist nur wenige Meter von der Kirche entfernt.

Die Kirchengemeinde Friesenhofen hat ca. 550 Katholiken und gehört zur Seelsorgeeinheit Alpenblick. Die Mithilfe bei den Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit ist möglich und wird gerne angenommen.

Auskünfte und Informationen erhalten Interessenten beim 2. Vorsitzenden, Herrn Franz Regnet, Tel.: 07567 678, E-Mail: Franz.regnet@t-online.de

Mitteilungen

Dienst im Bischöflichen Ordinariat und Bischöflichen Offizialat zwischen Weihnachten und Neujahr

Das Bischöfliche Ordinariat und das Bischöfliche Offizialat bleiben vom 24. Dezember 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2016 geschlossen.

Ab Montag, 2. Januar 2017, sind die Dienstgebäude wieder zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet.

Pontifikalhandlungen 2012

I. Ordinationen

Die Priesterweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 7. Juli 2012 einem Diakon des Priesterseminars in Rottenburg, Dom St. Martin

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

am 28. Oktober 2012 einem Frater der Oblaten des Heiligen Franz von Sales in Jülich-Barmen; Klosterkirche „Haus Overbach“

Die Diakonenweihe wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

am 3. März 2012 zehn Alumnen des Priesterseminars für das Unständige Diakonat in Stuttgart, Konkathedrale St. Eberhard

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

am 8. Dezember 2012 einem Frater des Salvatorianer Ordens in Bad Wurzach, Pfarrkirche St. Verena

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

am 26. Mai 2012 vier Kandidaten für das Ständige Diakonat in Rottenburg, Dom St. Martin

Die Jungfrauenweihe wurde gespendet

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

am 8. Dezember 2012, St. Moriz Rottenburg

Beauftragung von Pastoralreferentinnen und -referenten

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

am 30. Juni 2012 in Ulm-Wiblingen, Basilika St. Martin, Beauftragungsfeier von sieben Pastoralreferentinnen

Beauftragung von Gemeindereferentinnen und -referenten

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

am 14. Juli 2012 in Ehingen, St. Blasius. Beauftragungsfeier von fünf Gemeindereferentinnen

II. Die heilige Firmung wurde gespendet

von Bischof Dr. Gebhard **Fürst**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Friesenhofen und St. Gallus und Magnus in Hofs mit Hinznang, Urlaub, Ottmannshofen und Wuchzenhofen; St. Gallus und Ulrich in Kißlegg mit Immenried und Waltershofen; St. Martin (Basilika Minor) in Weingarten

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Martinus und St. Maria in Biberach und St. Josef in Biberach mit Birkenhard, Mettenberg, Warthausen und Kroatischer Gemeinde Biberach; St. Magnus in Bad Schussenried mit Otterswang, Reichenbach und Allmannsweiler; St. Alban in Burgrieden und St. Oswald in Achstetten mit Bihlafingen, Bronnen, Bühl, Rot und Stetten; St. Petrus und Paulus in Maselheim mit Äpfingen, Laupertshausen und Sulmingen

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Raphael in Rutesheim mit Renningen und Weissach

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Joseph in Bopfingen und St. Ottilia in Kerkingen mit Aufhausen, Baldern, Itzlingen, Oberndorf a. d. Ipf und Unterriffingen; St. Vitus in Ellwangen, Heilig Geist in Ellwangen und St. Wolfgang in Ellwangen mit Eggenrot

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien St. Martinus in Großengstingen und Heilig Kreuz in Oberstetten mit Eglingen; Christus König in Münsingen mit Bichishausen, Bremelau und Magolsheim; St. Wolfgang in Reutlingen mit Eningen unter Achalm, St. Petrus und Paulus in Reutlingen und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Reutlingen

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien Dom St. Martin in Rottenburg mit Hailfingen und Seebronn; St. Moriz in Rottenburg mit Bad Niedernau, Bieringen, Obernau und Weiler; Musisches Internat Martinihaus in Rottenburg

von Weihbischof Dr. Johannes **Kreidler**

im Dekanat Friedrichshafen in der Behinderteneinrichtung der Stiftung Liebenau in Meckenbeuren

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Franziskus in Sachsenheim und St. Stephanus in Sersheim; St. Antonius in Vaihingen a.d.E. und St. Paulus in Vaihingen a.d.E.-Enzweihingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Vaihingen a.d.E.; Heilig Kreuz Besigheim und Heilig Kreuz Bönningheim mit Gemmrighheim und Italienischer Gemeinde Bönningheim; Zum Guten Hirten in Bietigheim-Bissingen mit St. Laurentius in Bietigheim-Bissingen, St. Johannes in Bietigheim-Bissingen und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Bissingen; St. Bonifatius in Asperg, Heilig Geist in Markgröningen und St. Petrus in Tamm mit Italienischer Gemeinde Markgröningen; St. Johannes Evangelist in Korntal, St. Maria in Möglingen, St. Joseph in Münchingen, St. Georg in Hemmingen und St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen mit Kroatischer Gemeinde Korntal; St. Maria, Königin des Heiligen Rosenkranzes in Ditzingen, Heiligste Dreifaltigkeit in Hirschlanden mit Gerlingen; St. Pius X. in Großbottwar und Heilig Geist in Steinheim a.d.M. mit Italienischer Gemeinde in Steinheim; Zur Heiligen Familie in Marbach a.N. mit Marbach-Hörnle, Marbach-Rielings-

hausen, Benningen und Erdmannhausen; St. Johann in Ludwigsburg mit Ludwigsburg-Eglosheim und Italienischer Gemeinde Ludwigsburg; St. Martinus in Kornwestheim

im Dekanat Mühlacker in den Pfarreien St. Maria in Oberderdingen, St. Bernhard in Maulbronn und Heilig Geist in Knittlingen; St. Joseph in Illingen und Herz Jesu in Mühlacker mit Italienischer Gemeinde Mühlacker und Kroatischer Gemeinde Illingen; Heilig Geist in Heimsheim und Heilig Kreuz in Wiensheim

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Jakobus in Bargau und St. Cyriakus in Bettringen

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Laurentius in Sulgen, St. Georg in Hardt und St. Markus in Mariazell; in der Behinderteneinrichtung der Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn in Schramberg

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien Heilig Kreuz in Wehingen und St. Ulrich in Gosheim mit Deilingen

von Weihbischof Thomas Maria **Renz**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Magnus in Waldburg und St. Anna in Vogt; St. Martinus in Esenhausen, St. Johannes Baptist in Wilhelmskirch und Mariä Geburt in Hasenweiler mit Danketsweiler, Horgenzell, Kappel, Pfrungen, Ringenweiler, Pfarrenbach, Zogenweiler und Zußdorf; St. Maria in Weingarten mit Heilig Geist in Weingarten; St. Petrus und Paulus in Weißenau und St. Johann Baptist in Obereschach mit Gornhofen und Oberzell

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Maria Magdalena in Sießen im Wald mit Schwendi, Bußmannshausen, Großschafhausen, Orsenhausen und Schönebürg; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Biberach und St. Cornelius und Cyprian in Mittelbiberach mit Reute, Ringschnaidt, Rißegg und Stafflangen; St. Konrad in Berkheim und St. Verena in Rot an der Rot mit Ellwangen, Haslach und Tannheim; St. Georg in Riedlingen und St. Martinus in Altheim mit Daugendorf, Grünlingen, Heiligkreuztal, Neufra, Zell und Zwiefaltendorf

im Dekanat Calw in den Pfarreien St. Joseph in Schömberg mit Wildbad und Wildbad-Calmbach; St. Lioba in Bad Liebenzell und St. Josef in Calw-Heumaden mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Calw und Portugiesischer Gemeinde Bad Liebenzell

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Maria in Esslingen für die Italienische Gemeinde Esslingen

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in der Pfarrei St. Kilian in Heilbronn für die Italienische Gemeinde in Heilbronn

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei St. Paulus in Künzelsau mit Amrichshausen, Künzelsau-Nagelsberg und Kupferzell

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Schwäbisch Gmünd-Hardt mit Heilig Kreuz in Schwäbisch Gmünd, St. Franziskus in Schwäbisch Gmünd, St. Michael in Schwäbisch Gmünd und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Schwäbisch Gmünd; Heilig Kreuz in Hüttlingen; St. Stephanus in Wasseralfingen mit Hofen; Salvator in Aalen und St. Thomas in Hofherrenweiler für die Gemeinde St. Maria in Aalen

mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Aalen; Zu unserer Lieben Frau in Ellwangen-Schönenberg und St. Petrus und Paulus in Röhlingen mit Beersbach und Pfahlheim; St. Mauritius in Westhausen und St. Petrus und Paulus in Lauchheim mit Hülen, Lippach und Röttingen; Mariä Heimsuchung in Flochberg und St. Maria in Kirchheim am Ries mit Dirgenheim, Härtsfeldhausen, Pflaumloch und Utzmemmingen; Mariä Himmelfahrt in Neresheim, St. Mauritius in Dorfmerkingen und St. Otmar in Elchingen mit Dehlingen, Kösing, St. Ulrich und Afra in Neresheim und Ohmenheim; St. Laurentius in Waldstetten, St. Maria in Hohenrechberg und St. Cyriakus in Straßdorf mit Wißgoldingen; St. Bernhard in Heubach, St. Josef in Böbingen an der Rems und St. Petrus und Paulus in Mögglingen mit Bartolomä und Lautern; St. Georg in Leinzell und St. Sebastian in Schechingen mit Heuchlingen und Horn; St. Blasius in Spraitbach und St. Cyriakus in Zimmerbach mit Schlechtbach; St. Georg in Mutlangen und St. Maria in Wetzgau-Rehnenhof mit Großdeinbach

im Dekanat Rottenburg in den Pfarreien St. Markus in Gomaringen für die Gemeinde St. Markus und St. Paulus in Dußlingen und Mariä Himmelfahrt in Mössingen; St. Michael in Wannweil mit Kirchentellinsfurt; St. Johann Baptist in Felldorf mit Bierlingen, Börstingen, Wachendorf und Sulzau; St. Michael in Tübingen mit Bühl, Hirschau, St. Johannes Ev. in Tübingen; St. Paulus in Tübingen, St. Petrus in Tübingen-Lustnau und Kroatischer Gemeinde Tübingen; St. Stephanus in Poltringen, St. Katharina in Wendelsheim, St. Ursula in Oberndorf, St. Briccius in Wurmlingen mit Altingen

im Dekanat Saulgau in den Pfarreien St. Oswald in Herbertingen und St. Michael in Hohentengen mit Hundersingen, Marbach und Mieterkingen; St. Johannes Baptist in Bad Saulgau mit Bolstern, Braunenweiler, Friedberg, Hochberg, Renhardsweiler, Siefen, Wolfartsweiler, Fulgenstadt und Moosheim; St. Nikolaus in Scheer und Zu unserer Lieben Frau in Mengen mit Blochingen, Ennetach und Heudorf

in Frankreich in der Katholischen Gemeinde Deutscher Sprache Pfarrei St. Albertus Magnus in Paris

von Generalvikar Prälat Dr. Clemens **Stroppel**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Verena in Bad Wurzach und St. Gallus in Unterschwarzach mit Dietmanns, Eggmannsried, Eintürnenberg, Haidgau, Hauerz, Seibranz, Unterschwarzach und Ziegelbach

im Dekanat Balingen in der Pfarrei Heilig Geist in Balingen mit Frommern, Roßwangen und Kroatischer Gemeinde Balingen

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei St. Maria in Böblingen mit St. Bonifatius in Böblingen, St. Klemens in Böblingen und Böblingen-Dietzenhalde

im Dekanat Calw in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Nagold mit Altensteig, Rohrdorf, Nagold-Gündringen, Nagold-Vollmaringen und Kroatischer Gemeinde Nagold

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Ulrich in Wellendingen und St. Pelagius in Rottweil mit Feckenhäuser, Göllsdorf, Neufra, Willfingen und Zepfenhan

im Dekanat Stuttgart in der Pfarrei St. Josef in Stuttgart mit Stuttgart-Kaltental und Kroatischer Gemeinde Stuttgart

von Domkapitular Offizial em. Prälat Reinhold **Melber**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Ravensburg mit Bavenndorf, Eggartskirch, Schmalegg und Taldorf; St. Martin in Leutkirch; St. Petrus und Paulus in Beuren und St. Maria in Isny mit Bolsternang, Meinelzhofen, Neutrauchburg und Rohrdorf

im Dekanat Böblingen in der Pfarrei Zur Heiligen Familie in Magstadt mit Maichingen

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Gallus in Tettngang

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien St. Stephanus in Eutingen und St. Martinus in Weitingen mit Göttelfingen und Rohrdorf

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei St. Maria in Geislingen mit St. Johannes Evangelist in Geislingen, St. Sebastian in Geislingen, Eybach und Kroatischer Gemeinde Geislingen

im Dekanat Ludwigsburg in der Pfarrei Herz Jesu in Oberstenfeld mit Großbottwar, Steinheim an der Murr und Italienischer Gemeinde Steinheim

von Domkapitular Offizial Thomas **Weißhaar**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Michael in Aichstetten mit Aitrach, Altmannshofen, Mooshausen und Treherz; St. Maria in Isny mit St. Georg und Jakobus in Isny, Beuren, Bolsternang, Menzelhofen, Neutrauchburg und Rohrdorf

im Dekanat Balingen in den Pfarreien Maria Königin in Nusplingen und St. Maria in Unterdigisheim mit Meßstetten und Obernheim

im Dekanat Friedrichshafen in der Pfarrei St. Magnus in Friedrichshafen-Fischbach mit Friedrichshafen-Schnetzenhausen

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Bonifatius in Heidenheim-Schnaitheim und Mariä Himmelfahrt in Königsbronn mit Italienischer Gemeinde Heidenheim

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Johann in Ludwigsburg für die Italienische Gemeinde Ludwigsburg; Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg und St. Paulus in Ludwigsburg mit St. Johann in Ludwigsburg, St. Elisabeth in Ludwigsburg, Auferstehung Christi in Ludwigsburg und Kroatischer und Spanischer Gemeinde Ludwigsburg; St. Maria, Königin des Friedens in Freiberg am Neckar mit Pleidelsheim und Ingersheim

von Domkapitular Monsignore **Paul Hildebrand**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Martinus in Aulendorf; St. Felix und Regula in Schwarzenbach und St. Johannes und Mauritius in Amtzell mit Achberg-Esseratsweiler, Achberg-Siberatsweiler, Haslach, Pfärrich, Primisweiler und Rogenzell

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Laupheim; St. Konrad in Langenenslingen mit Andelfingen, Bilafingen, Dürrenwaldstetten, Egelingen, Emerfeld, Friedingen und Willfingen; St. Georg in Ochsenhausen mit Bellamont, Mittelbuch, Rottum und Steinhausen am Rottum

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien St. Josef und St. Martin in Herrenberg, St. Maria, Hilfe der Christen in Unterjettingen und St. Antonius in Kuppingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Herrenberg; St. Stephanus in Darmsheim und Zur heiligsten Dreifaltigkeit in Sindelfingen mit Maria Königin des Friedens in Sindelfingen und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Sindelfingen

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei Christi Verkörperung in Freudenstadt mit Alpertsbach und Kroatischer Gemeinde Freudenstadt

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Johannes Baptist in Ailingen und St. Martinus in Oberteuringen mit Ettenkirch

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien Herz Jesu in Ebersbach und Zum Heiligen Kreuz in UHINGEN mit Albershausen

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Maria in Heidenheim und Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Heidenheim mit Heidenheim-Mergelstetten und Kroatischer Gemeinde in Heidenheim

im Dekanat Mergentheim in der Pfarrei St. Johann Baptist in Bad Mergentheim mit Apfelbach, Löffelstelzen und Markelsheim

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Jakobus in Hohenberg und St. Vitus in Jagstzell mit Rosenberg

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Nikolaus in Dietingen mit Böhringen, Gößlingen und Irslingen

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien St. Bonifatius in Crailsheim und Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit in Crailsheim

von Domkapitular Monsignore Dr. Uwe **Scharfenecker**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Petrus in Bad Waldsee, St. Johannes Baptist in Haissterkirch, St. Johannes Evangelist in Michelwinnaden und St. Petrus und Paulus in Reute

im Dekanat Balingen in den Pfarreien St. Afra in Ratshausen und St. Peter und Paul in Schömberg mit St. Gallus in Schörzingen, St. Nikolaus in Weilen u.d. R., St. Jakobus in Zimmern u.d. B., Dautmergen, Dormettingen und Hausen a. T.

im Dekanat Ehingen-Ulm in den Pfarreien St. Blasius in Ehingen und St. Michael in Ehingen mit Gammerschwang, Kirchbierlingen, Kirchen, Nasgenstadt, Heufelden und Kroatischer Gemeinde in Ehingen

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Johann Baptist in Dischingen, St. Martinus in Dunstelingen und Herz Jesu in Nattheim mit Auernheim, Ballmerts-hofen, Demmingen, Eglingen und Trugenhofen

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Mauritius in Oedheim und St. Pankratius in Degmarn,

Christus König in Brackenheim mit Güglingen und Stockheim

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien Zu unserer Lieben Frau in Ellwangen-Schönenberg und St. Nikolaus in Pfahlheim mit Beersbach und Röhlingen; Schmerzhafte Mutter in Ellenberg, St. Leonhard in Stödtlen, St. Lukas in Tannhausen mit Wört

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien St. Joseph in Schwäbisch Hall mit Schwäbisch Hall-Hessental und Schwäbisch Hall-Steinbach; Christus König in Schwäbisch Hall mit St. Markus in Schwäbisch Hall; St. Georg in Bühlermann und St. Maria in Bühlerzell mit Fronrot und Kottspiel; St. Georg in Stimpfach und Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Unterdeufstetten mit Großenhub, Marktlustenaus und Matzenbach

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien St. Gallus in Wurmelingen und Mariä Himmelfahrt in Seitingen-Oberflacht mit Rietheim-Weilheim; St. Theresia vom Kinde Jesu in Trossingen mit Durchhausen und Gunningen; St. Petrus und Paulus in Spaichingen mit Balgheim und Dürbheim; St. Michael in Denkingen und St. Georg in Aixheim mit Aldingen und Frittlingen; St. Jakobus Major in Bubsheim und St. Konrad in Mahlstetten mit Böttingen, Egesheim, Königsheim und Reichenbach am Heuberg

von Domkapitular Monsignore Dr. Heinz Detlef **Stäps**

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Kosmas und Damian in Gutenzell und St. Urban in Reinstetten mit Hürbel und Laubach

im Dekanat Böblingen in den Pfarreien St. Paulus in Sindelfingen; Zum Heiligen Erlöser in Holzgerlingen und St. Johannes Baptist in Weil im Schönbuch mit Schönaich, Waldenbuch und Italienischer Gemeinde Schönaich; St. Johannes Baptist in Leonberg mit Höfingen und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Leonberg; St. Petrus und Paulus in Weil der Stadt mit Dätzingen

im Dekanat Calw in den Pfarreien Heilig Geist in Altensteig und St. Remigius in Gündringen mit Nagold, Rohrdorf, Vollmaringen und Kroatischer Gemeinde in Nagold

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Johannes Evangelist in Nürtingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Nürtingen; Zum Guten Hirten in Köngen und St. Kolumban in Wendlingen; St. Paul in Esslingen und St. Josef in Esslingen-Hohenkreuz, St. Augustinus in Esslingen-Zollberg, St. Albertus Magnus in Esslingen-Oberesslingen mit Esslingen-Berkheim, Esslingen-Pliensauvorstadt, Esslingen-Zell und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Esslingen; St. Stephanus in Filderstadt-Bernhausen mit Filderstadt-Bonlanden und Kroatischer Gemeinde Sielmingen

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Gerstetten und Heilig Geist in Steinheim

im Dekanat Ostalb in den Pfarreien St. Martinus in Schwabsberg und St. Nikolaus in Dalkingen und St. Benedikt in Neuler mit Gaishardt

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Karl Borromäus in Winnenden und St. Maria, Hilfe der Christen in Schwaikheim mit Leutenbach; St. Antonius in

Waiblingen und St. Maria in Neustadt mit Korb und Italienischer Gemeinde Waiblingen; Zur Heiligen Dreifaltigkeit in Weissach i. T. mit Ebersberg; Christus König in Backnang mit St. Johannes Baptist in Backnang und Portugiesischer und Kroatischer Gemeinde Backnang

im Dekanat Stuttgart in den Pfarreien Zur Heiligen Familie in Stuttgart-Rohr und Christus König in Stuttgart-Vaihingen mit Stuttgart-Büsnau, Maximilian Kolbe in Stuttgart-Vaihingen und Italienischer Gemeinde Stuttgart-Vaihingen; St. Antonius von Padua in Stuttgart-Zuffenhausen; Herz Jesu in Stuttgart mit Heilig Geist in Stuttgart, Heiliger Bruder Klaus in Stuttgart, St. Nikolaus in Stuttgart und Italienischer und Ungarischer Gemeinde Stuttgart; St. Hedwig in Stuttgart-Möhringen mit St. Ulrich in Stuttgart-Fasanenhof und Kroatischer Gemeinde Stuttgart-Möhringen

von Domkapitular Matthäus **Karrer**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien Mariä Himmelfahrt in Baienfurt mit Baidnt; St. Petrus und Paulus in Berg mit Blitzenreute, Fronhofen, Mochenwangen und Wolpertswende

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Cornelius und Cyprianus in Bad Buchau und St. Laurentius und Agatha in Oggelshausen mit Betzenweiler, Dürnau, Kanzach und Seekirch; in der Wallfahrtskirche Unserer Lieben Frau auf dem Kapf „Aufhofener Käppele“ in Schemmerhofen mit Langenschemmern, Alberweiler, Altheim, Aßmannshardt, Ingerkingen, Schemmerberg; Dreifaltigkeit in Kirchdorf an der Iller und St. Martinus in Kirchberg an der Iller mit Dettingen an der Iller, Erolzheim und Oberopfingen; St. Johannes Evangelist in Warthausen mit Biberach-Birkenhard, Mettenberg und Kroatischer Gemeinde Biberach; in der Einrichtung für behinderte Kinder und Jugendliche St. Franziskus in Schemmerhofen-Ingerkingen

im Dekanat Calw in der Pfarrei Heilig Kreuz in Neuenbürg-Birkenfeld

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in den Pfarreien St. Petrus und Paulus in Leinfelden und St. Raphael in Echterdingen; St. Konrad in Plochingen und St. Michael in Reichenbach an der Fils mit Altbach; Mariä Himmelfahrt in Baltmannsweiler; St. Erasmus in Wernau mit Italienischer Gemeinde Wernau; Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Nellingen mit Parksiedlung und Ostfildern-Scharnhausen; Maria Königin in Kirchheim unter Teck mit St. Ulrich in Kirchheim, Italienischer und Kroatischer Gemeinde Kirchheim unter Teck

im Dekanat Freudenstadt in den Pfarreien Herz Jesu in Lützenhardt und St. Agatha in Salzstetten mit Heiligenbronn; Mariä Geburt in Altheim und St. Martinus in Obertalheim mit Bittelbronn, Grünmettstetten und Untertalheim

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien Mariä Geburt in Friedrichshafen-Jettenhausen mit Berg und Zum Guten Hirten in Friedrichshafen

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Paul in Göppingen mit Göppingen-Ursenwang, St. Josef in Göppingen und Kroatischer Gemeinde Göppingen; St. Nikolaus von Flüe in Göppingen-Jebenhausen mit Bezgenriet und Göppingen-Faurndau

im Dekanat Ludwigsburg in den Pfarreien St. Petrus Canisius in Aldingen und St. Nikolaus und Barbara in Hochberg

im Dekanat Mergentheim in den Pfarreien St. Georg in Wachbach mit Hachtel, Laibach, Rot, Rengershausen und Stuppach; St. Michael in Igersheim mit Bernsfelden, Harthausen, Neuses und Simmringen; Zum Kostbaren Blut in Weikersheim und Fronleichnam in Creglingen mit Laudenbach und Niederstetten

im Dekanat Rems-Murr in den Pfarreien St. Stephanus in Oppenweiler mit Kirchberg an der Murr; St. Maria in Murrhardt mit Sulzbach an der Murr

im Dekanat Schwäbisch Hall in den Pfarreien Heilig Geist in Gerabronn und St. Petrus und Paulus in Schrozberg mit Rot am See, Bartenstein, Blaufelden und Langenburg; St. Joseph in Großallmerspann mit Braunsbach; St. Joseph in Gaildorf und Zum Heiligsten Herz Jesu in Mainhardt mit Hausen

im Stadtdekanat Stuttgart in der Pfarrei St. Franziskus in Stuttgart-Obertürkheim mit Stuttgart-Hedelfingen, Stuttgart-Rohracker, Stuttgart-Untertürkheim und Stuttgart-Wangen

von Erzbischof Karl-Josef **Rauber**

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Ulrich in Kirchheim/Teck für die Italienischen Gemeinden Kirchheim/Teck und Nürtingen

im Dekanat Göppingen-Geislingen in der Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Süßen mit Kuchen

im Dekanat Hohenlohe in der Pfarrei Christus König in Neuenstein mit Öhringen

im Dekanat Ludwigsburg in der Pfarrei St. Petrus und Paulus in Gerlingen; Zur Heiligsten Dreieinigkeit in Ludwigsburg mit St. Elisabeth in Ludwigsburg, St. Paulus in Ludwigsburg, Auferstehung Christi in Ludwigsburg und Kroatischer, Portugiesischer und Spanischer Gemeinde Ludwigsburg; Heilig Kreuz in Besigheim und St. Christophorus in Gemmrigheim mit Bönningheim und Italienischer Gemeinde Bönningheim

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Michael in Oberndorf a. N. und St. Remigius in Epfendorf mit Altobendorf, Beffendorf, Bochingen, Harthausen, Hochmössingen und Talhausen

im Stadtdekanat Stuttgart in den Pfarreien St. Josef in Stuttgart mit St. Antonius von Padua in Stuttgart und Kroatischer Gemeinde in Stuttgart; Liebfrauen in Stuttgart-Bad Cannstatt für die Kroatischen Gemeinden Stuttgart

von Weihbischof em. Franz Josef **Kuhnle**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in der Pfarrei St. Jodok in Ravensburg mit Christus König in Ravensburg, Liebfrauen in Ravensburg, St. Christina in Ravensburg und Kroatischer und Italienischer Gemeinde Ravensburg

von Domkapitular em. Prälat Werner **Redies**

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Johannes Baptist in Oggelsbeuren mit Ahlen, Attenweiler und Rupperts-hofen

im Dekanat Göppingen-Geislingen in den Pfarreien St. Martinus in Donzdorf und St. Martinus in Nenningen mit Reichenbach unter Rechberg, Winzingen und Weißenstein; St. Margaretha in Salach und St. Sebastian in Ottenbach; Liebfrauen in Eislingen/Fils mit St. Markus in Eislingen/Fils und Italienischer Gemeinde Eislingen/Fils; St. Johann Evangelist in Wäschenbeuren mit Rechberghausen; Christus König in Göppingen mit St. Maria in Göppingen und Kroatischer Gemeinde Göppingen; St. Michael in Bad Boll-Dürnau mit Heiningen

im Dekanat Heidenheim in den Pfarreien Heilig Geist in Giengen a. d. Brenz und St. Vitus in Giengen-Burgberg mit Sontheim a. d. Br. und Hermaringen

im Dekanat Ludwigsburg in der Pfarrei St. Bonifatius in Asperg mit Markgröningen, Tamm und Italienischer Gemeinde Markgröningen

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien Heilig Geist in Reutlingen und Zum Heiligen Bruder Klaus von Flüe in Betzingen

im Dekanat Rottenburg in der Pfarrei Heilig Geist in Kiebingen mit Bad Niedernau, Bieringen, Obernau, Weiler und St. Moriz in Rottenburg

im Dekanat Tuttlingen-Spaichingen in den Pfarreien Maria Königin in Tuttlingen und St. Gallus in Tuttlingen mit Nendingen und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Tuttlingen

von Domkapitular em. Prälat Franz **Glaser**

im Dekanat Biberach in den Pfarreien St. Georg in Riedlingen und St. Martinus in Altheim mit Daugendorf, Grünigen, Heiligkreuztal, Nufra, Zell und Zwiefaltendorf; St. Laurentius in Mietingen mit Baltringen und Walpertshofen

im Dekanat Esslingen-Nürtingen in der Pfarrei St. Ulrich in Kirchheim unter Teck

im Dekanat Freudenstadt in der Pfarrei St. Maria Königin der Apostel in Baiersbronn

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Petrus Canisius in Friedrichshafen und St. Columban in Friedrichshafen mit St. Nikolaus Friedrichshafen und Italienischer und Kroatischer Gemeinde Friedrichshafen

im Dekanat Heilbronn-Neckarsulm in den Pfarreien St. Martinus in Heilbronn-Sontheim; St. Augustinus in Heilbronn mit Kroatischer Gemeinde Heilbronn

im Dekanat Reutlingen-Zwiefalten in den Pfarreien St. Andreas in Reutlingen und St. Franziskus in Pliezhausen; St. Josef in Bad Urach; St. Bonifatius in Metzlingen mit Italienischer und Kroatischer Gemeinde Metzlingen; St. Wolfgang in Pfullingen mit Unterhausen

im Dekanat Rottweil in der Pfarrei St. Johannes Evangelist in Sulz a. N. mit Dornhan, Leinstetten und Bettenhausen

von Domkapitular em. Prälat Hubert **Bour**

im Dekanat Allgäu-Oberschwaben in den Pfarreien St. Ulrich und Magnus in Bodnegg und St. Martin in Schlier mit Grünkraut und Unterrankenreute

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Maria von der Immerwährenden Hilfe in Meckenbeuren, St. Jakobus Maior in Brochenzell und St. Verena in Kehlen

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien St. Franziskus – Mariä Himmelfahrt in Schwenningen mit Mühlhausen und Kroatischer Gemeinde Schwenningen; St. Laurentius in Dießlingen und St. Georg in Lauffen ob Rottweil; St. Konrad in Zimmern ob Rottweil und St. Leodegar in Stetten mit Horgen; St. Martinus in Dunningen und St. Gallus in Villingendorf mit Bösing, Herrenzimmern, Seedorf und Lackendorf

von Domkapitular em. Prälat Heinz **Tiefenbacher**

im Dekanat Friedrichshafen in den Pfarreien St. Maria, Hilfe der Christen in Kressbronn und St. Martinus in Langenargen mit Eriskirch, Gattau, Mariabrunn und Oberdorf

im Dekanat Rottweil in den Pfarreien Heilig Kreuz in Rottweil und Auferstehung Christi in Rottweil mit Hausen, Neukirch und Kroatischer und Italienischer Gemeinde Rottweil

von Abt Hermann-Josef **Kugler** OPraem aus Windberg

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Verena in Rot an der Rot mit Berkheim, Ellwangen, Haslach und Tannheim;

von Abt Paulus M. **Weigele** OSB aus Ottobeuren

im Dekanat Biberach in der Pfarrei St. Konrad in Berkheim mit Rot an der Rot, Ellwangen, Haslach und Tannheim

III. Kirchen und Altäre wurden konsekriert

<i>Datum</i>	<i>Ort</i>	<i>Kirche und Altar</i>
von Bischof Dr. Gebhard Fürst		
03.09.2012	Eberstal Dekanat Hohenlohe	Zelebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Rochus
26.10.2012	Tübingen Dekanat Rottenburg	Zelebrationsaltar Kapelle im Johan- neum
von Weihbischof Dr. Johannes Kreidler		
17.06.2012	Stuttgart-Fasanenhof Dekanat Stuttgart	Zelebrationsaltar in der Werktagskapelle St. Ulrich

Datum	Ort	Kirche und Altar
21.07.2012	Böttingen Dekanat Tuttlingen- Spaichingen	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Martinus
08.12.2012	Öhringen Dekanat Hohenlohe	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Josef
von Weihbischof Lic. theol. Thomas Maria Renz		
30.09.2012	Rutesheim Dekanat Böblingen	Pfarrkirche St. Raphael
09.12.2012	Lauffen Dekanat Heilbronn- Neckarsulm	Zebrationsaltar in der Pfarrkirche St. Paulus

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Theologie studieren in Tübingen

Infos und Begegnungen rund um das Theologiestudium an der Universität Tübingen (Berufsziel z. B. Priester, Pastoralreferent/in, Lehrer/in), Teilnahme an Vorlesungen, Infos zum Ambrosianum, Begegnungen mit Studierenden, Ausbildungsleitungen und Vertreter/innen kirchlicher Berufe.

Termin: Mittwoch, 18.01.2017, 9:30–16:00 Uhr

Anmeldeschluss: Freitag, 13.01.2017

Ort: Johanneum und Theologicum

Info zu den Ausbildungseinrichtungen:

www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet/fakultaet.html

www.wilhelmsstift.de

www.mentorat-tuebingen.de

www.ambrosianum-tuebingen.de

Kosten: Die Teilnahme ist kostenlos

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Kontemplative Exerzitien im benediktinischen Rahmen

Herr Jesus Christus, erbarme dich meiner

Termin: 10.–17. März 2017

Das Jesusgebet, auch Herzensgebet genannt, ist eine Gebetsweise, die auf die Tradition der Wüstenväter und -mütter des 4. Jahrhunderts zurückgeht und über den Athos im osteuropäischen Raum auch bei uns Verbreitung gefunden hat.

Die beständige, aufmerksame und liebevolle Anrufung des Namens Jesus Christus, in einer ruhigen Sitzhal-

tung in Stille, verbunden mit dem Rhythmus des Atems und der Wahrnehmung der Hände, hilft uns, die Aufmerksamkeit zu verankern und tiefer in Kontakt mit der Gegenwart Gottes zu kommen.

Zielgruppe: alle Pastoralen Dienste

Ziele/Inhalte:

- Einübung ins Jesusgebet nach Franz Jalic SJ (Gries)
- durchgängiges Schweigen
- Begleitgespräch
- Möglichkeit zur Teilnahme am Stundengebet der Gemeinschaft

Leitung:

Fr. Antonius Kuckhoff OSB, Exerzitien- und Meditationsleiter

Ute Wolff, Pastoralreferentin, Klinikseelsorge Stuttgart, Seelsorge für Pastorale Dienste, Exerzitienleiterin

Kosten: 350,- €

incl. Verpflegung, Unterkunft und Kursgebühr

Ort:

Benediktinerabtei Kornelimünster, Aachen

Anmeldung: über Internet: Kurs 17/06

www.abtei-kornelimuenster.de/angebote/kursprogramm/kursanmeldung-2017-i.html

oder:

Abtei Kornelimünster, Oberforstbacher Str. 71, 52076 Aachen, Tel.: 02408 3055, Fax -3056, E-Mail: benediktiner@abtei-kornelimuenster.de, www.abtei-kornelimuenster.de

Wanderexerzitien für Priester und Diakone Simplon-Pass, Wallis/CH

Bibel und Berge – „Die Liebe leben“ (Richard Rohr)

Termin: 7.–17. August 2017

Montag 17:00 Uhr – Donnerstag 10:00 Uhr

Wir laden ein zu Tagen der geistlichen Einkehr und Erholung im Hospiz der Augustinerchorherren vom Gr. St. Bernhard (Bernhardiner) auf dem Simplon-Pass. Das Haus, auf einem Hochplateau von 2000 m Höhe gelegen, ist idealer Ausgangspunkt für tägliche Bergwanderungen. Im Programm sind vertraute wie neue Wege vorgesehen. Die mittelschweren Touren sind so bemessen, dass Zeit zur persönlichen Gestaltung bleibt. Begleiten werden uns Texte der Heiligen Schrift und geistliche Impulse. Wir nehmen uns Zeit für Stille, für die geschwisterliche Begegnung untereinander, für Gebet und die tägliche Eucharistiefeier.

Sie bringen mit

- Freude am Bergwandern und an der Gemeinschaft
- Ausdauer und Trittsicherheit
- Bibel und Berg-Wanderausrüstung, v. a. stabile Bergschuhe

Leitung

Pfarrer Christoph M. Schmitz – Leiter der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge

Sr. M. Nicola Kress OSF – Passantenseelsorge Stuttgart, Geistliche Begleiterin u. Exerzitienleiterin

Kosten

725 € incl. Kursgebühren, Unterkunft mit Vollpension bzw. Halbpension u. Vesper für die Tagestouren (Hinweis: Erfragen Sie einen Zuschuss bei Ihrem Personalreferenten)

Unterkunft

Simplon Hospiz 2, CH 3907 Simplon-Dorf
Tel.: +41 (0)27 9791322
Fax: +41 (0)27 9791479
simplon@gbsbernard.net, www.gbsbernard.ch/simplon/

Informationen

bei Pfarrer Schmitz (Tel.: 0711 5764-8034)

Anmeldung bis zum 01.06.2017

bei Priesterseelsorge, Vogelsangstr. 132, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50530-925, Fax: -961, E-Mail: priesterseelsorge@drs.de

12. Gesundheitswoche für Priester in Bad Wörishofen

„Das wahre Selbst“ (Richard Rohr) Inspirationen aus der spirituellen Tradition

Termin 05.–11.03.2017

So 14:00 Uhr – Sa nach dem Frühstück

Herzliche Einladung zur zwölften Gesundheitswoche für die Priester. Sie findet in bewährter Weise im Kneipp & Gesundheitsresort Sebastianum in Bad Wörishofen statt, zusammen mit den Priesterseelsorgern Pfr. Christoph M. Schmitz und Pfr. Heinrich-Maria Burkard.

Sie will Priestern am Beginn der vorösterlichen Bußzeit helfen, geistlich, seelisch und körperlich wieder zu Kräften zu kommen.

Zielgruppe: Priester**Ziele/Inhalte**

Medizinisch-therapeutisches Programm auf die Gruppe und auf jeden Einzelnen persönlich abgestimmt. Impulse zu einem gesundheitsförderlichen und geistlichen Lebensstil, gemeinsames Gebet, Eucharistie und mitbrüderliches Beieinandersein.

Leitung

Pfarrer Heinrich-Maria Burkard – Priesterseelsorger,
Pfarrer Christoph M. Schmitz – Priesterseelsorger

Kosten

545 € Unterkunft und Verpflegung im EZ, Kat. II (statt 612 €)

329 € Kosten für medizinisch-therapeutische Leistungen
(Erstattung durch die St. Martinuskasse ist möglich)

Ort/Anmeldung

telefonisch unter 08247 351-105, Kneipp & Gesundheitsresort Sebastianum, Kneippstraße 8, 86825 Bad Wörishofen, www.sebastianum.de

Teilnehmerzahl: begrenzt**ZUM VORMERKEN FÜR 2018:**

13. Gesundheitswoche für Priester: 18.–24.02.2018

3. Gesundheitswoche für Diakone: 25.02.–03.03.2018

Tag der Versöhnung

Einkehrtag zur Vorbereitung auf Ostern für alle Pastoralen Dienste in Heiligkreuztal

Termin: Mittwoch 22.03.2017

10–16 Uhr, ab 9:30 Uhr Kaffee

Ein Tag zur persönlichen geistlichen Vorbereitung auf Ostern. Je nach Bedürfnis können dazu Stille, Anbetung, Lebensbetrachtung, geistliche Übungen, Begleitungs- oder Beichtgespräch, Austausch genutzt und kombiniert werden.

Zielgruppe: alle Pastoralen Dienste**Mitbringen**

Wetterfeste Kleidung, gutes Schuhwerk, Bibel und Schreibutensilien für persönliche Notizen

Leitung

Pfarrer Christoph M. Schmitz, Pfarrer Heinrich-Maria Burkard und Team

Kosten

28 € für Verpflegung

Ort

Kloster Heiligkreuztal

Anmeldung

Seelsorge für Pastorale Dienste, Vogelsangstraße 132, 70197 Stuttgart, Tel.: 0711 50 530-925, Fax: 0711 50 530-961, E-Mail Seelsorge-pastorale-dienste@drs.de

55. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising im Pallotti Haus in Freising vom

Montag, den **6. Februar 2017** – Freitag, den **24. Februar 2017** den 55. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung – Kirchliche Versicherungen im praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (mehr als 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner von den Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die **Kosten** für den Grundkurs betragen 1150.- € und verteilen sich:

Pfarrei: 950.- € – Teilnehmer: 200.- €.

Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 55. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen.

Anmeldung bitte an folgende Adresse:

Schulleiter: Martin Thullner

Staufenstraße 4 83278 Traunstein/Haslach

Tel.: 0861 13624 od. Handy 0170 2716236

Fax dienstlich: 0861 1662899

E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Infos unter:

www.sueddeutsche-mesner.de Mesnerschule

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre infrage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschrift/Broschüre

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 44 Der bedrohte Boden

Ein Expertentext aus sozialetischer Perspektive zum Schutz des Bodens

herausgegeben.

Sie kann gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika „Laudato si““. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche

in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Terminkalender für die Kollekten und Opferbeckensammlungen im Jahr 2017 in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
1. Januar (Neujahr)	Afrikatag	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 100	Jedes Jahr im Januar ruft missio die Gläubigen am „Afrikatag“ zur ältesten weltkirchlichen Kollekte auf, um kirchliche Ausbildungsprojekte in Afrika zu unterstützen. Das Motto: Gottes Liebe spürbar machen und zugleich Entwicklung fördern.	Bistum Rottenburg-Stuttgart Postfach 9 72101 Rottenburg a.N. Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02 BIC: GENODES1VBH
6. Januar (Dreikönig)	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit“ ist das Motto der Aktion Dreikönigsingen 2017. Am Beispiel der Region Turkana werden die schwerwiegenden Folgen der Veränderungen des Weltklimas für Menschen, die am wenigsten dazu beigetragen haben, dargestellt.	Kindermissionswerk Aachen Sparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSD33XXX
		Kollekte	–	100 % für allg. Gottesdienstzwecke der Kirchengemeinde, ggf. andere Beschlussfassung im KGR möglich.	
12. März (2. Fastensonntag)	Caritas-Fastenopfer	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas im Jahr 2017 mit ihrer bundesweiten Jahreskampagne auf das Thema „Offene Gesellschaft gestalten – Zusammen sind wir Heimat!“.	40 % Kirchengemeinde für karitative Zwecke, 60 % Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. ¹ LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
2. April (5. Fastensonntag)	Misereor-Kollekte	Kollekte einschließlich Fastenopfer der Kinder für Misereor	86 100 400	Unter dem Motto „Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“ rückt die Fastenaktion 2017 Menschen in den Mittelpunkt, die in Burkina Faso ideenreich und mit neuen Methoden höhere Einkommen erwirtschaften und damit die Ernährung und Versorgung für sich und ihre Familien sicherstellen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
9. April (Palmsonntag)	Kollekte für das Heilige Land	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 500	Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Förderung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Hilfe leisten – Hoffnung spenden. Unser Einsatz für die Christen im Heiligen Land“.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
16./17. April (Oster-sonntag und Ostermontag)	Bischof-Moser-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 700	„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
23. April (Weißer Sonntag bzw. am Tag der feierlichen Erstkommunion)	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder	–	„Gottes Nähe spüren. Mit Jesus in einem Boot“ – das ist das Leitwort der Erstkommunionaktion 2017.	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC

¹ Davon erhält der Caritasverband für Stuttgart e. V. sowie der Sozialdienst Kath. Frauen e. V. einen bestimmten Anteil des Kollektenaufkommens.

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
7. Mai (4. Sonntag der Osterzeit)	Kirchliche Berufe	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 400	Förderung der geistlichen und kirchlichen Berufe, Förderung von seelsorgerlichen Initiativen	Bistum Rottenburg-Stuttgart
4. Juni (Pfingstsonntag)	Renovabis-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 108 300	Motto 2017: „Migration“. Dabei geht es uns um die Situation der Menschen in Mittel- und Osteuropa, die oft vor der Frage stehen, ob sie in ihren Heimatländern bleiben oder in den Westen gehen sollen.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
29. Juni (Fest Peter und Paul oder Sonntag danach am 02. Juli)	Peterspfennig-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 200	Für Werke der Mission, humanitäre Aufgaben der sozialen Förderung sowie zum Teil auch zur Unterstützung einiger Aktivitäten des Heiligen Stuhls.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
10. September (2. Sonntag im September)	Welttag der Kommunikationsmittel	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 100 200	Kirchliche Büchereiarbeit, kirchliche Medienarbeit, überdiözesane Zwecke (für Kommunikationsmittel)	Bistum Rottenburg-Stuttgart
24. September (letzter Sonntag im September)	Caritas-Kollekte (Herbstsammlung)	Kollekte einschließlich Opferbecken	–	Unter dem Motto „Hier und jetzt helfen“ werden karitative Aufgaben in den Kirchengemeinden sowie Dienste und Projekte der Caritas vor Ort unterstützt. Einen besonderen Schwerpunkt legt die Caritas im Jahr 2017 mit ihrer bundesweiten Jahreskampagne auf das Thema „Offene Gesellschaft gestalten – Zusammen sind wir Heimat!“.	50 % Kirchengemeinde ² für karitative Zwecke, 50 % Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V. LBBW Stuttgart IBAN: DE31 6005 0101 0002 6662 22 BIC: SOLADEST600
22. Oktober (4. Sonntag im Oktober)	missio-Kollekte (Weltmissionssonntag)	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 800	2017 ist Burkina Faso im Monat der Weltmission Beispielland.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
2. November (Allerseelen)	Priesterausbildung in Osteuropa	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 000	Priesterausbildung in Osteuropa. Das Kollektenergebnis wird an Renovabis e.V., die Solidaraktion der deutschen Katholiken für Menschen in Mittel- und Osteuropa, abgeführt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
12. November (2. Sonntag im November)	Martinuskollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 100	„Gemeinsam gegen Arbeitslosigkeit – Teilen und beteiligen. Kollekte zugunsten der Aktion Martinusmantel für Arbeitslose. Die barmherzigen Gaben und solidarischen Spenden der Gläubigen werden ohne Abzüge für Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte in der Diözese verwendet, in denen gesellschaftlich benachteiligte Jugendliche und langzeitarbeitslose Menschen gefördert werden, um wieder eine Chance auf Ausbildung und Arbeit zu erhalten.“	Bistum Rottenburg-Stuttgart
19. November (3. Sonntag im November)	Diaspora-Kollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 101 000	Diaspora-Kollekte des Bonifatiuswerkes zugunsten kath. Christen, die in einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben leben. Das genaue Motto ist im Lauf des Jahres 2017 unter dem Link www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion abrufbar.	Bistum Rottenburg-Stuttgart

² Sonderregelung für Stuttgart: **Die Stuttgarter Kirchengemeinden** behalten **40% der Kollekte**, der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält 60%.

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Name</i>	<i>Art der Kollekte</i>	<i>Verwendungszweck bei Überweisung</i>	<i>Bestimmung/Zweck</i>	<i>Abzurechnen mit</i>
26. November (Christ-König-Sonntag)	Jugendkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 600	Motto: „just fördert junge Ideen“ – Die Jugendstiftung der drs fördert innovative Jugendprojekte in Kirchengemeinden sowie auf Dekanats- und Diözesanebene. Der Kollektenanteil von „just“ ist zur Aufstockung des Geldgrundstocks der Stiftung und zur direkten Projektförderung kirchlich engagierter Jugendlicher bestimmt	50% Bistum Rottenburg-Stuttgart, 50% Kirchengemeinde/ Seelsorgeeinheit für die kirchliche Jugendarbeit
24./25. Dez. (Heiligabend und 1. Weihnachtstag)	Adveniatkollekte	Kollekte einschließlich Opferbecken	86 102 400	„Leben sichern – die Würde des Menschen ermöglichen“ lautet das Thema der Weihnachtsaktion 2017 des Lateinamerika-Hilfswerks Adveniat. Die Christliche Soziallehre fordert den Schutz der Menschenwürde. Das Recht auf Arbeit – unter menschenwürdigen Bedingungen – gehört dazu.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
In der Fastenzeit	Fastenopfer der Kinder für Misereor	Kollekte in den Schülergottesdiensten und Jugendkreuzwegen	86 100 300	Unterstützung von Friedensdiensten junger Menschen in Europa und der ganzen Welt.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Tag der Firmung	Diasporaopfer der Firmlinge	Das Diasporaopfer der Firmlinge	–	Das Bonifatiuswerk hat seine Firmaktion 2017 unter die Aussage eines Psalms gestellt: „Gott nahe zu sein ist mein Glück.“	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken – Diaspora Kinderhilfe – Paderborn Bank für Kirche und Caritas Paderborn IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 BIC: GENODEM1BKC
In der Weihnachtszeit	Weltmissionstag der Kinder	Opferbecken	86 102 500	Das Geld wird vom Kindermissionswerk für Kinderhilfsprojekte weltweit verwendet.	Bistum Rottenburg-Stuttgart
Weihnachten/ Epiphanie	Sternsingeraktion	Straßensammlung	–	„Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit“	Päpstliches Missionswerk der Kinder, Aachen Stadtsparkasse Aachen IBAN: DE32 3905 0000 0000 0002 99 BIC: AACSDE33XXX
	Miteinander Teilen		–	Miteinander Teilen ist eine bundesweite Eine-Welt-Aktion, an der sich kath. und evang. Christinnen und Christen beteiligen. Sie sehen in der Kluft zwischen Nord und Süd, in der Existenznot von fast einer Milliarde Menschen eine tägliche Herausforderung. Die Aktion versteht sich daher als eine Initiative für das ganze Jahr.	Bischöfliches Hilfswerk Misereor IBAN: DE55 3701 0050 0010 0005 08 BIC: PBNKDEFF370
	Priesterdonnerstagsopfer		86 104 100	Für theologische Zwecke	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	Beiträge für das Bonifatiusblatt		–	Jahresbeiträge für das Bonifatiusblatt	Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Bank für Kirche und Caritas Paderborn Stichwort: Beitrag Bonifatiusblatt unter Angabe der Mitgliedsnummer IBAN: DE46 4726 0307 0010 0001 00 BIC: GENODEM1BKC
	Messstipendien		86 104 300 (vor Ort gefeierte Messen) 86 104 310 (für in den Missionen gefeierte Messen)	Vergl. KABL. Nr. 2 v. 16. Febr. 2004 und vergl. KABL. Nr. 6 v. 15. Mai 2008	Bistum Rottenburg-Stuttgart

Zeitpunkt	Name	Art der Kollekte	Verwendungszweck bei Überweisung	Bestimmung/Zweck	Abzurechnen mit
	Messstiftungen		86 104 400	Zur Finanzierung der Altersversorgung der Priester, vergl. KABL. Nr. 2 v. 16. Febr. 2004	Bistum Rottenburg-Stuttgart
	außerordentlicher missio-Sonntag	Kollekte		Zwecke der Weltmission	Kath. Hilfswerk missio Aachen, IBAN: DE23 3706 0193 0000 1221 22 BIC: GENODED1PAX

Der Ertrag der Kollekten und der Opferbeckensammlungen ist ungekürzt, möglichst unter Verwendung der dafür zugesandten Überweisungsträger, abzuführen. Die technische Ausstattung der Kirchenpflegen ist sehr unterschiedlich. Deshalb wurden bisher allen Kirchenpflegen im Zusammenhang mit der Zusendung der Kollektenunterlagen manuelle Überweisungsträger beigelegt. Immer mehr Kirchenpflegen überweisen jedoch die Kollekten elektronisch und benötigen keine Überweisungsträger mehr. Werden diese von Ihnen nicht mehr benötigt, schicken Sie bitte eine Mail an Rechnungswesen@bo.drs.de oder aber ein Fax an die Nr. 07472 169-563; wir werden künftig die Überweisungsträger beim Versand aussortieren.

Schicken Sie uns bitte die nicht benötigten Überweisungsträger nicht mehr zurück. Kollekten sind zweckgebundene Spenden, die entsprechend dem Kollektenaufwurf zu verwenden sind. Die ordnungsmäßige Dokumentation des Kollektenergebnisses und die vollständige und **zeitnahe Weiterleitung** der Kollekten (**spätestens 14 Tage nach Durchführung der Kollekte**) an das Bistum Rottenburg-Stuttgart liegen zunächst in der Verantwortung der Pfarrer und der Kirchenpfleger und werden ggf. im Rahmen von Prüfungen durch die Aufsichtsbehörde überprüft. Der Ertrag der Sternsingeraktion hingegen ist direkt an das Kindermissionswerk in Aachen zu überweisen.

Die elektronische Verbuchung der Kollekteneingänge hat zur Folge, dass keine Aufstellungen/Listen bzw. Sammelüberweisungen mehr berücksichtigt werden können. Es sind vielmehr Einzelüberweisungen unter Angabe der Partner-Nr. der Kirchenpflege und der Kollektennummer der jeweiligen Kollekte und der betr. Messstipendien notwendig. Berücksichtigen Sie bitte diese Angaben bei Ihrer Überweisung. Herzlichen Dank!

Die Kollektenerträge der Klosterkirchen, sofern sie nicht Pfarrkirchen sind, von Anstaltskirchen und Kapellen sind nur über das zuständige Pfarramt abzuführen.

Bei Kollekten, die aus nicht vorhersehbarem Anlass angesetzt werden müssen, wird, wenn nichts anderes bestimmt wird, nur um eine zusätzliche Spende zum sonntäglichen Klingelbeutelopfer gebeten. Bei diesen Kollekten sind der Ertrag der Opferbecken und der Anteil des Klingelbeutels, der den sonntäglichen Durchschnitt übersteigt, an das Bistum Rottenburg-Stuttgart abzuführen. Der Rest verbleibt bei der örtlichen Kirchengemeinde. Kann eine Kollekte am vorgeschriebenen Tag nicht durchgeführt werden, ist sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Die allgemein angeordneten Kollekten haben ihren Ort bei der Gabenbereitung in der Eucharistiefeier. Wenn am Sonntag ein Wortgottesdienst gehalten werden muss, ist die Kollekte nach der in der Feierform vorgesehenen Stelle (nach dem Friedenszeichen) durchzuführen.

Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen sind ungekürzt dem Bonifatiuswerk in Paderborn zuzuführen. Für Stipendien anderer Binations- und Trinationsmessen gilt die gleiche Regelung wie für die anderen Stipendien.

Hinweise für die Jahre 2017–2020 – Bewegliche Feste –

	2017	2018	2019	2020
Aschermittwoch	01.03.	14.02.	06.03.	26.02.
Ostern	16.04.	01.04.	21.04.	12.04.
Christi Himmelfahrt	25.05.	10.05.	30.05.	21.05.
Pfingstsonntag	04.06.	20.05.	09.06.	31.05.
Fronleichnam	15.06.	31.05.	20.06.	11.06.
Erntedankfest	01.10.	07.10.	06.10.	04.10.
Christkönigsfest	26.11.	25.11.	24.11.	22.11.
1. Advent	03.12.	02.12.	01.12.	29.11.
Weihnachten (25.12.)	Mo	Di	Mi	Fr

Auf dem Konzil von Nicäa (325 n. Chr.) wurde festgelegt, dass Ostern immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond fällt. Da die Dauer eines Jahres kein Vielfaches der Dauer eines Mondumlaufs um die Erde ist, wird Ostern zu einem beweglichen Fest zwischen dem 22. März und 25. April eines jeden Jahres. Die weiteren kirchlichen Feiertage leiten sich aus dem Ostersonntag ab:

Aschermittwoch ist 46 Tage vor Ostersonntag; Christi Himmelfahrt ist 39 Tage, Pfingstsonntag 49 Tage und Fronleichnam 60 Tage nach Ostersonntag.

Das Erntedankfest wird am ersten Sonntag im Oktober gefeiert.